



VIK-Stellungnahmen zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG

23. Juni 2011

Inhaltsübersicht

- 1) VIK-Kurz-Stellungnahme mit **Formulierungshilfe** – Stand des Gesetzgebungsverfahrens – *Stand 17. Juni 2011*

- 2) VIK-Stellungnahme zu den **praktischen Wechselwirkungen** von Energiewirtschaftsgesetz EnWG und Erneuerbaren-Energie-Gesetz EEG – *Stand 23.06.2011 inklusive Anlagen 1 und 2*

- 3) Ausführliche VIK-Stellungnahme zu den **geschlossenen Verteilernetzen** – *Stand 20. Mai 2011 inklusive Anlagen 1 bis 3*

- 4) Ausführliche VIK-Stellungnahme zu **Netzstabilität / Industrial Smart Grid** – *Stand 18. Mai 2011*

- 5) Ausführliche VIK-Stellungnahme zu **Änderungen und Ergänzungen im Strombereich** – *Stand 18. Mai 2011*

6) Ausführliche VIK-Stellungnahme zu Änderungen und Ergänzungen im
Gasbereich – Stand 16. Mai 2011

1)
VIK-Kurz-Stellungnahme

mit Formulierungshilfe
zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens 17. Juni 2011

Geschlossene Verteilernetze

17. Juni 2011

- **Umsetzung des Art. 28 der Richtlinien:**

Es ist natürlich völlig richtig, dass mit der Änderung des § 110 EnWG die Richtlinienvorschriften umgesetzt werden sollen, aber dies muss nicht wortwörtlich abgeschrieben werden, wenn es gute Gründe gibt davon abzuweichen.

Deshalb sind wir auch sehr dankbar, dass man über die Definition der **Kundenanlage** wesentliche Bereiche, die heute sog. Objektnetze sind und damit heute von der Regulierung ausgenommen sind, auch in Zukunft nicht der Regulierung unterwerfen will. Dies trifft aber nur eine Teilmenge der heutigen Objektnetze. Insbesondere die **Industrieparks** werden in Zukunft der Regulierung unterliegen – mit Ausnahmen. Und um diese Ausnahmen geht es! Diese kann man eng oder großzügig gestalten. Da der Richtliniengeber selbst im **Erwägungsgrund 30 der Strom-RiLi bzw. 28 Gas-RiLi** ausdrücklich darauf hingewiesen hat, bei geschlossenen Verteilernetzen darauf zu achten „unnötigen Verwaltungsaufwand“ zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber die Regelungen zu § 110 EnWG unter dieser Prämisse gestalten und damit den Weg der großzügigen Gestaltung der Ausnahmen gehen.

Zitat des Erwägungsgrundes (Hervorhebungen durch die Verf.):

„Wo im Interesse der optimalen Effizienz integrierter Energieversorgung ein geschlossenes Verteilernetz betrieben wird und besondere Betriebsnormen erforderlich sind oder ein geschlossenes Verteilernetz in erster Linie für die Zwecke des Netzeigentümers betrieben wird, sollte die Möglichkeit bestehen, den Verteilernetzbetreiber von Verpflichtungen zu befreien, die bei ihm — aufgrund der besonderen Art der Beziehung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Netzbenutzern — einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würden. Bei Industrie- oder Gewerbegebieten oder Gebieten, in denen Leistungen gemeinsam genutzt werden, wie Bahnhofsgebäuden, Flughäfen, Krankenhäusern, großen Campingplätzen mit integrierten Anlagen oder Standorten der Chemieindustrie können aufgrund der besonderen Art der Betriebsabläufe geschlossene Verteilernetze bestehen.

Tatsache ist jedoch, dass bisher das federführende BMWi diesen Prämissen nicht folgt.

- **Europarechtsfestigkeit**

Es ist erstrebenswert, dass man mit § 110 EnWG-neu eine Regelung finden will, die dem europäischen Recht Stand hält. Aber auch das **europäische Primärrecht** – d.h. der Europäische Vertrag - gehört dazu und verdient Beachtung. Insbesondere ist dort der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Art. 5 Abs. 4** verankert:

Zitat Art. 5:

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an.

Generell dürfte sich der beste Gesetzgeber sowieso „verheben“, wenn er mit dem Wort Europarechtsfestigkeit anstrebt, dass die gefundenen Regelungen vor jedem Gericht standhalten werden. Dieser Anspruch übersieht, dass in einer guten Demokratie alles beklagt werden kann (und das ist auch gut so!).

- **Bürokratieentlastung für Unternehmen**

Aus der Sicht etwa der Industrieparks und auch der Bahnhöfe ist der Anspruch, Bürokratieentlastung für die Unternehmen mit den derzeit vorgeschlagenen Lösungen zu erreichen – mit Verlaub - bislang in keinster Weise berücksichtigt worden! Denn es werden in ganz erheblichem Umfang über die Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes – insbesondere der StromNEV, GasNEV, StromNZV und GasNZV sowie der MessVO usw. - gerade diese Unternehmen mit völlig neuen und umfangreichen zusätzlichen Abläufen im Hinblick allein auf das Netz und den Netzbetrieb belastet. Allein für das Netz am Standort soll Entflechtung stattfinden (also getrennte GuV und Bilanz nur für den Bereich Netz) und nach dem derzeitigen Stand der Diskussion eine ähnliche Struktur verpflichtend werden, wie sie für Stadtwerke benutzt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass über die genannten Verordnungen die BNetzA Festlegungen (welche sehr umfangreich und detailliert sind) 1:1 auch für die geschlossenen Verteilernetze Anwendung finden sollen. Nie wurde allerdings geprüft, ob diese Regelungen aber im Sinne des oben genannten Erwägungsgrundes passend und angemessen sind.

Daher die Forderung: neben den im **Anhang** genannten §§ insbesondere die **§§ 24 und 29** vom Anwendungsbereich des § 110 EnWG ausdrücklich auszunehmen (d.h. gesetzestechnisch besonders zu erwähnen). Damit wären die geschlossenen Verteilernetze insbesondere von der Entgeltkalkulation nach StromNEV oder GasNEV befreit und wären auch von den Festlegungen der BNetzA ausgenommen.

Bleibt zu erwähnen, dass es insbesondere für die Verpflichtungen der geschlossenen Verteilernetze, die Festlegungen der BNetzA anwenden zu müssen, keine europäische Regelung gibt. Vielmehr überlässt **Art. 41 Abs. 1 RiLi** es ausdrücklich den Mitgliedstaaten Regelungen zum Verhältnis Netz – Kunde zu treffen (darüber hinaus gibt Art 44 der RiLi weitere Spielräume).

Zitat Art. 41 Abs. 1:

Um das Entstehen gut funktionierender und transparenter Endkundenmärkte in der Gemeinschaft zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie gegebenenfalls anderer Marktteilnehmer hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen, der Verpflichtungen gegenüber den Kunden, der Regeln für Datenaustausch und Abrechnung, des Eigentums an den Daten und der Zuständigkeit für die Verbrauchserfassung festgelegt werden.

Dies macht ganz deutlich, dass der deutsche Gesetzgeber hier auch Spielräume hat und nutzen sollte, um den bürokratischen Aufwand nicht noch größer werden zu lassen.

- **Buchhalterisches Entflechtung:**

Er wird behauptet, es fehle eine Regelung, die die geschlossenen Verteilernetze von der Entflechtung ausnimmt.

Richtig ist, dass bei isolierter Betrachtung allein des Wortlauts der Richtlinie Entflechtung auch auf geschlossene Verteilernetze Anwendung finden könnte. Dies verkennt aber, dass auch die Richtlinie im Lichte des Europäischen Vertrages ausgelegt und gelesen werden muss. Und damit ist auch die Richtlinie am oben zitierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 EG zu messen.

Wäre Entflechtung in geschlossenen Verteilernetzen tatsächlich anzuwenden, wären eine Netz-GuV und eine Netz-Bilanz letztlich als reiner Selbstzweck, d.h. **allein für die Schublade** anzufertigen. Erst wenn sich ein Kunde in Zukunft über die Höhe der Netzentgelte beschweren sollte, wäre von der Regulierungsbehörde anhand der GuV und der Bilanz zu prüfen, ob die **nicht ex ante zu genehmigenden Netzentgelte** diskriminierend sein könnten. Dies kann bedeuten, dass ein Unternehmen **über Jahre** hinweg Berichte ohne praktischen Nutzen produzieren muss.

Hinzu kommt, dass die Sinnhaftigkeit und der Daseinszweck von solchen geschlossenen Verteilernetzen dabei weitgehend außer Acht gelassen wird. Kunden finden sich insbesondere an industriellen Standorten zusammen, um sich gegenseitig zu unterstützen und sich gegenseitig nützlich zu sein, indem Synergien gebildet und genutzt werden. Hier stehen sich gleichgeordnete Wirtschaftspartner gegenüber, die sich in höchstem Maße einig sein dürften und so jedenfalls ihre Probleme ohne Eingriff der Regulierung untereinander regeln können.

Vor diesem Hintergrund ist das Fordern von buchhalterischer Entflechtung – allein für die Schublade – unverhältnismäßig und widerspricht dem Ansinnen, Bürokratie zu vermeiden. Die kleine Lösung – eine saubere Kostenstellenrechnung -, wie sie ohnehin bereits von den

Unternehmen durchgeführt wird, könnte den Zwecken genauso gut dienen, allerdings mit wesentlich weniger Aufwand für Unternehmen und WP.

Im Ergebnis lässt die Richtlinie eine Ausnahme der geschlossenen Verteilernetze von der Entflechtung eindeutig zu, und zwar über den Erwägungsgrund 30 der Richtlinie in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Europäische Vertrag.

Es wird behauptet, buchhalterische Entflechtung sei erforderlich, um die (nicht ex ante zu genehmigenden) Netzentgelte an den Standorten durch Wirtschaftsprüfer (WP) sowie durch Veröffentlichung der Spartenabschlüsse zu prüfen.

Dazu wird auf die Kostenstellenrechnung, die ohnehin der Prüfung durch WP unterliegt, verwiesen, d.h. auch ohne Entflechtung findet die Kontrolle, ob Kosten die dem Netz zuzurechnen sind, tatsächlich richtig zugeordnet werden, durch WP im gesamten Unternehmen ohnehin statt. Dass keine gesonderte GuV und Bilanz für den Netzbereich aufgestellt werden soll, bedeutet ja nicht, dass keine Kontrolle stattfindet. Aber die WP sind auch nicht die Ersatzkontrollbehörde für die Netzentgelte! Das dürfte ihrem Auftrag im Zweifel zuwider laufen.

Es wird behauptet, dass geschlossene Verteilernetze im hohen zweistelligen oder dreistelligen Bereich Drittkunden beliefern.

Diese pauschale Aussage trifft so nicht zu. Zwar gibt es auch Standorte mit vielen Kunden (max. etwa 100 Kunden), aber es gibt eben auch Standorte, an denen neben den eigenen Schwestergesellschaften nur 4 oder 5 Kunden (Krankenkasse, Geldautomat, Kantine, Werkstätten) versorgt werden.

Darüber hinaus ist die Struktur der Kunden wichtig: meistens finden sich Unternehmen des produzierenden Gewerbes zusammen, um zum jeweiligen Nutzen des anderen zusammen zu wirken. Sie bilden mit ihrem industriellen Zusammenhang (z.B. gemeinsame Nutzung von KraftWärmeKopplungs-Anlagen) jeder für sich einen wichtigen Beitrag für den Industriestandort Deutschland. Dieser muss unbedingt geschützt und erhalten werden.

Diese Standorte stehen außerdem im Wettbewerb zueinander in Deutschland. Solche Strukturen müssen nicht reguliert werden!

Allein die Anzahl der Kunden sagt also noch nichts über deren Schutzbedürftigkeit aus.

- **Allgemeine Netzanschlusspflicht nach § 17 EnWG**

Es wird behauptet, dass die allgemeine Netzanschlusspflicht notwendig sei, sich im Einzelfall jeder Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes aber ohne Probleme über das Argument der Unzumutbarkeit im Ergebnis der Anschlusspflicht entziehen könnte.

Diese Einschätzung trifft aber so nicht zu. Zum einen ist der Netzanschluss nicht mit dem Anspruch auf Netzzugang identisch (letzterer steht für alle Industriestandorte oder Bahnhöfe außer Frage und wird immer gewährt).

Die allgemeine Netzanschlusspflicht würde bedeuten, dass Betreiber geschlossener Verteilernetze grds. immer verpflichtet wären, jeden, der es wünscht, an sein Netz anzuschließen, egal ob dieser Kunde zu der Struktur des geschlossenen Verteilernetzes passt oder nicht. Das kann das gesamte Konzept eines geschlossenen Verteilernetzes schnell völlig auf den Kopf stellen, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gäbe. Denn geschlossene Verteilernetze haben – anders als Stadtwerke - gerade **keinen öffentlichen Versorgungsauftrag**, sondern betreiben Netze als Teil eines industriellen Standortes. Wie die bisherigen Fällen in der Rechtsprechung zeigen, stellt der BGH sehr hohe Anforderungen an die Unzumutbarkeit im Einzelfall, um einen Kunden nicht an das Netz anschließen zu müssen.

Die allgemeine Anschlusspflicht hätte darüber hinaus zum Beispiel auch zur Folge, dass ein Unternehmen sich in einem Industriepark ein Windrad oder eine PV-Anlage oder ein eigenes Kraftwerk installieren lassen könnte, ohne das Versorgungskonzept am Standort (Strom- und Wärmeversorgung) beachten zu müssen. Denn sein Anspruch geht grds. der Unzumutbarkeit vor. Oder ein Kunde, der außerhalb eines Industrieparks liegt, könnte Netzanschluss an das geschlossene Verteilernetz verlangen, weil das für ihn evtl. Vorteile bringt.

Im Ergebnis würde es also zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen darüber kommen, ob eine Unzumutbarkeit vorliegt oder nicht. Der Standort würde dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden, die Geschlossenheit des Standortes, die ja gerade die Besonderheit ist, verneint. Dieser bürokratische Aufwand ist erheblich und könnte durch Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 17 EnWG vermieden werden.

- **Messwesen**

Es wird behauptet, dass Smart Metering in geschlossenen Verteilernetzen zum Aufbau intelligenter Netze Sinn mache und zum Datenschutz bzw. zur Datensicherheit unerlässlich sei.

Das trifft nicht zu, denn an Industriestandorten ist zum einen bereits unter dem Aspekt „Wettbewerb um den Standort“ jeder daran interessiert, möglichst gut ausgestattet zu sein und effizient zu wirtschaften (sonst überlebt der Standort im Wettbewerb nicht).

Insbesondere die vielen hochsensiblen Maschinen an diesen Standorten machen auch IT-Technik erforderlich, die denen eines Stadtwerks weit voraus sein dürfte. Die Steuerung dieser Netze folgt außerdem anderen – standorttypischen - wirtschaftlichen Gegebenheiten. Das bedarf insgesamt nicht der Regulierung, sondern regelt sich in diesem Markt!

Darüber hinaus wird angemerkt, dass das gesamte Thema smart Metering **nicht europäisch veranlasst** ist. Im Sinne des oben zitierten Erwägungsgrundes 30/28 der

Richtlinie ist daher eine Ausnahme für die geschlossenen Verteilernetze zur Abwendung unnötigen Verwaltungsaufwands geboten.

- **massengeschäftstaugliche Prozesse**

Es wird behauptet, dass die Prozessvorgaben der BNetzA Ausdruck wesentlicher Rechte im liberalisierten Energiemarkt und für den Netzzugang unerlässlich seien.

Wie bereits oben ausgeführt unterliegt die Ausgestaltung der massengeschäftstauglichen Prozesse ausdrücklich dem Mitgliedstaat (Art. 41 Abs. 1 RiLi). Die Anwendung der für die Weiterverteiler gefundenen Abwicklungsprozesse in geschlossenen Verteilernetzen ist daher **nicht europäisch veranlasst**. Im Sinne des oben zitierten Erwägungsgrundes 30/28 der Richtlinie ist daher eine Ausnahme für die geschlossenen Verteilernetze zur Abwendung unnötigen Verwaltungsaufwands geboten.

In diesem Zusammenhang sei außerdem angemerkt, dass die Rechtsprechung des EuGH in der Citiworks-Entscheidung lediglich entschieden hat, dass Netzzugang zu gewähren ist, also allein das „OB“ des Netzzugangs, nicht aber das „WIE“ des Netzzugangs geregelt hat. Es gibt daher keinen Anlass, ohne Prüfung im Einzelnen sämtliche Festlegungen der BNetzA auf geschlossene Verteilernetze „über zu stülpen“, denn die Festlegungen der BNetzA betreffen eindeutig das „Wie“ des Netzzugangs. Vielmehr gebietet der erwähnte Erwägungsgrund ausdrücklich, insgesamt und im Einzelfall zu prüfen, ob der Verwaltungsaufwand noch zu vertreten ist.

- **Mindestinhalte von Rechnungen - § 40 EnWG-E**

Es wird behauptet, dass Kunden in geschlossenen Verteilernetzen ebenso schutzbedürftig seien im Hinblick auf den Mindestinhalt in Rechnungen, wie Kunden in Netzen der allgemeinen Versorgung.

Dieser Sichtweise kann man sich nicht verschließen. Aber dort, wo sich gleichgeordnete Wirtschaftspartner begegnen, die sich im Zweifel über den Inhalt ihrer Rechnungen verständigen, dürften sich Regelungen zum Schutz der typischen Haushaltskunden, die ohne Verhandlungsmacht gegenüber dem Versorger sind, erübrigen.

- **Ergänzungen zu § 3 Nr. 18 EnWG – bzgl. Kundenanlagen**

Es wird behauptet, dass es einer Klarstellung nicht bedürfe, wonach Betreiber einer Kundenanlage nicht Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG sein können.

Leider ist diese Sichtweise aufgrund der vielfältigen Erfahrungen seit 2005 aus der Praxis nicht zutreffend. Insbesondere im Umgang mit Wirtschaftsprüfern (WP) im Zusammenhang mit der Frage der Prüfung von Objektnetzen ist diese Definition ein dauerhaftes Ärgernis, denn WP schießen aus dieser Definition des § 3 Nr. 18 in Verbindung mit der Definition nach § 3 Nr. 38 – integrierte EVU - auf die **sog. Integrierten EVU** (höhere Prüfungsanforderungen

seitens WP nach § 10 Abs. 3 EnWG), wenn neben dem Liefern von Strom (= EVU) z.B. noch die Erzeugung an einem Standort – mit Kundenanlage - gegeben ist. Selbst wenn also das Netz – weil Kundenanlage - keine Rolle spielt, wird im Zusammenspiel von Belieferung und Erzeugung immer auf ein integriertes EVU geschlossen und dadurch auch das gesamte Energiewirtschaftsrecht für anwendbar erklärt..

Um diesem Ärgernis für die Zukunft der Kundenanlage von vornherein den Boden zu entziehen, wäre die Ergänzung in § 3 Nr. 18 EnWG außerordentlich hilfreich für die Praxis.

Im **Anhang** haben wir unseren Formulierungsvorschlag zu § 110 EnWG-neu als **Änderungsantrag nebst Begründung** zusammen gefasst und bitten um Berücksichtigung.

Anhang

Zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Nummer 61 (§ 110 EnWG) ist wie folgt zu ändern:

(Änderungsempfehlung fett gedruckt und unterstrichen)

§ 110
Geschlossene Verteilernetze

(1) Die §§ **6b, 14, 14a, 17**, 18, **19**, 21a, **21b ff.**, 22 Absatz 1, **§§ 24 und 29**, §§ 23a und 32 Absatz 2, **§ 40**, §§ 33, 35 und § 52 finden auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes keine Anwendung.

(2) Die Regulierungsbehörde stuft ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet verteilt wird, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, als geschlossenes Verteilernetz ein, wenn

1. die **den Standort prägenden** Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der **industriellen** Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind oder
2. mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen **oder an einen Dritten, der eine Erzeugungsanlage zur überwiegenden Versorgung der Vorgenannten betreibt**, verteilt wird; maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre; gesicherte Erkenntnisse über künftige Anteile sind zu berücksichtigen.

Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine **oder nur eine geringe Zahl von Kunden, deren Energieverbrauch in einem unbedeutenden Verhältnis zur Gesamtverbrauchsmenge im Netz steht und die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein** oder nur eine geringe Zahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten, über das Netz versorgt werden.

(3) Die Einstufung erfolgt auf Antrag des Netzbetreibers. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Firma und Sitz des Netzbetreibers und des Netzeigentümers,
2. Angaben nach § 27 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 27 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung,
3. Anzahl der versorgten Haushaltskunden,
4. vorgelagertes Netz einschließlich der Spannung oder des Drucks, mit der oder dem das Verteilernetz angeschlossen ist,
5. weitere Verteilernetze, die der Netzbetreiber betreibt.

Das Verteilernetz gilt ab vollständiger Antragstellung bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz.

(4) Jeder Netznutzer eines geschlossenen Verteilernetzes kann eine Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde verlangen; § 31 findet insoweit keine Anwendung. **Die Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde erfolgt auf Basis einer nichtdiskriminierenden und transparenten Kostenstellenrechnung. Betreiber eines Geschlossenen Verteilernetzes haben zu diesem Zweck die kalkulatorischen Kostenstellenrechnungen der letzten fünf Jahre vorzuhalten. Es wird vermutet, dass die Bestimmung der Netznutzungsentgelte den rechtlichen Vorgaben entspricht, wenn der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes kein höheres Entgelt fordert als der Betreiber des vorgelagerten Energieversorgungsnetzes für die Nutzung des an das geschlossene Verteilernetz angrenzenden Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netz- oder Umspannebene; grenzen mehrere Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netz- oder Umspannebene an, ist das niedrigste Entgelt maßgeblich. § 31 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 32 Absatz 1 und 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.**

(5) **Geschäftsgeheimnisse müssen in jedem Fall gewahrt bleiben.**

Begründung:

Zu **Absatz 1:**

§ 110 EnWG-E nennt in Absatz 1 bislang nur wenige Vorschriften des EnWG, von denen die Betreiber Geschlossener Verteilernetze befreit sind. Alle anderen Vorschriften des EnWG würden damit auch für Geschlossene Verteilernetze gelten. Das hätte insbesondere zur Konsequenz, dass über die §§ 24 und 29 EnWG sowohl die Rechtsverordnungen StromNEV, GasNEV, GasNZV, StromNZV, MessZV etc., als auch die zahlreichen und sehr detaillierten Festlegungen der Bundesnetzagentur auf Geschlossene Verteilernetze anzuwenden wären. Dies, ohne dass jemals geprüft worden ist, ob diese Normen in ihren regulatorischen Auswirkungen überhaupt passen. Diese Zusammenhänge dürfen trotz Umsetzung der EU Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG hinterfragt werden, da auch die Richtlinien dem europäischen Primärrecht und damit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union unterliegen.

Durch das Ergänzen der oben benannten und besonders gekennzeichneten Paragraphen werden Geschlossene Verteilernetze vor unverhältnismäßigem und bürokratischem Aufwand geschützt.

Zu **Absatz 2:**

Zu 110 Absatz 2 Satz 1 **Nr. 1** EnWG-E: Vorausgesetzt wird hier eine konkrete technische oder sicherheitstechnische Verknüpfung der Tätigkeiten oder Produktionsverfahren. Vereinzelte Tätigkeiten, wie beispielsweise das Betreiben eines Geldautomaten, eines Kiosk oder einer Kantine, weisen zwar eine funktionale Verbindung zu den Produktionstätigkeiten im Geschlossenen Verteilernetz auf, stehen aber zu den sonstigen Tätigkeiten oder Produktionsverfahren nicht in einem Werkstoffverbund. Solche Tätigkeiten dürfen aber nicht dazu führen, dass ein Netz nicht mehr als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft würde und also der vollen Regulierung unterliefe.

Zu 110 Absatz 2 Satz 1 **Nr. 2** EnWG-E: Die genannte Ergänzung ist notwendig, um Contracting Konstellationen auch zukünftig vom Wortlaut des § 110 zu erfassen und damit in Geschlossenen Verteilernetzen zuzulassen.

Zu 110 Absatz 2 **Satz 2** EnWG-E: Zunächst ist die Definition der Haushaltskunden aus den Richtlinien des 3. Binnenmarkpaketes zu berücksichtigen. Zudem kann im Hinblick auf den Energieverbrauch durch Haushaltskunden in einem Geschlossenen Verteilernetz nicht nur die absolute Menge an Haushaltskunden eine Rolle spielen. Daneben muss auch der anteilmäßige Verbrauch durch Haushaltskunden, gemessen an der Gesamtverbrauchsmenge in einem Geschlossenen Verteilernetz, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert es, das buchhalterische Unbundling im Geschlossenen Verteilernetz erleichtert zu definieren:

Der Zweck des buchhalterischen Unbundlings – nämlich die kostenmäßige Separierung des Netzes von allen anderen Bereichen - kann ebenso mit einer Kostenstellenrechnung erreicht werden. Damit würde ein unverhältnismäßiger und bürokratischer Aufwand vermieden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die Vermutungsregel, die dazu führen würde, dass für die Netzentgelte in Geschlossenen Verteilernetzen der gleiche Maßstab angewendet würde, wie für die Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung ist zu streichen, da die Sachverhalte in den Geschlossenen Verteilernetzen zu unterschiedlich sind, als dass sie mit den Netzen der allgemeinen Versorgung verglichen werden können.

Zu Absatz 5:

Da das EnWG-E an verschiedenen Stellen die Veröffentlichung von Daten und den Austausch von Informationen seitens der Verteilnetzbetreiber vorsieht (§ 6b, Netzentwicklungspläne etc.), muss gewährleistet werden, dass Geschlossene Verteilnetzbetreiber keine Daten herausgeben müssen, die Rückschlüsse auf ihre Tätigkeiten oder Produktionsprozesse zulassen.

2) VIK-Stellungnahme

zu den praktischen Wechselwirkungen von Energiewirtschaftsgesetz EnWG und Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG auf die geschlossenen Verteilernetze

23. Juni 2011

Durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes EnWG werden die Objektnetze der Regulierung unterworfen und müssen zusätzliche weitere Belastungen schultern, die tatsächlich zu echten Wettbewerbsnachteilen führen werden.

Die Objektnetze befinden sich dabei bereits an einem Punkt, der ihre Wettbewerbsfähigkeit schon durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG und die Rechtsprechung zum EEG – BGH-Urteil vom 9. Dezember 2009; Aktenzeichen VIII ZR 39/09 – erheblich schmälert.

Vor diesem Hintergrund plädiert VIK zum einen für eine möglichst praxisnahe und unkomplizierte Implementierung der Regulierungen im Energiewirtschaftsgesetz EnWG sowie für eine Beachtung der Wechselwirkungen mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG – insbesondere muss der **industrielle Eigenstrom von EEG-Belastungen frei gehalten bleiben (Anlage 1)** und es darf **keine rückwirkende EEG-Belastungen (aus 2004 bis 2008) in Objektnetzen (Anlage 2)** geben.

Industrieller Eigenstrom, § 37 Abs. 3 EEG

§ 37 Abs. 3 EEG schränkt die bisherige EEG-Umlagebefreiung für selbst erzeugten und verbrauchten Strom ein. Ausweislich des EEG-Erfahrungsberichts geschieht dies, um mögliche Umgehungstatbestände auszuschließen.

Es ist zunächst sehr begrüßenswert, dass industrieller Eigenstrom, der sich dadurch auszeichnet, dass er nicht von einem Dritten bezogen, sondern vom Verbraucher selbst erzeugt wird, auch weiterhin von der EEG-Umlage befreit sein soll. Denn die industrielle Stromeigenerzeugung leistet eine Reihe von positiven Beiträgen zu einer effizienten Energieversorgung. Das Ziel des Gesetzgebers, den industriellen Eigenstrom weiterhin von der EEG-Umlage freizustellen, zugleich aber möglichen Missbrauch zu beseitigen, wird von VIK unterstützt.

Allerdings ist der im Gesetzentwurf gewählte Weg, die geplante Einschränkung auf Strom, der nicht über das Netz der allgemeinen Versorgung bezogen wird, dazu ungeeignet und als alleiniges Kriterium abzulehnen. Dieses Kriterium sollte daher präzisiert werden, um zu verhindern, dass bei der gewünschten Beseitigung von Umgehungsmöglichkeiten auch Konstellationen der EEG-Pflicht unterfallen, eine energiewirtschaftlich sinnvolle Eigenstromerzeugung der Industrie darstellen. Dies betrifft z. B. folgende Fälle:

- Das geplante Kriterium der Nutzung des öffentlichen Netzes verkennt zum einen, dass es historisch bedingt Konstellationen gibt, bei denen ein Industriekraftwerk aufgrund der tatsächlichen Anschlusssituation vor Ort über einen kurzen „Umweg“ über das öffentliche Netz den am Standort ansässigen industriellen Stromverbraucher (gleiches Unternehmen wie der Betreiber des Industriekraftwerks) versorgt. Es ist kein Grund ersichtlich, diesen Strom nicht als Eigenstrom zu quantifizieren. Dies soll im Gesetzentwurf durch die Bezugnahme auf den räumlichen Zusammenhang berücksichtigt werden. Die Auslegung dieses unbestimmten Begriffs muss zumindest in der Begründung präzisiert werden.
- Zum anderen würde eine solche Regelung auch verhindern, dass Industriekraftwerke an effizienten Standorten errichtet werden. So kann es sein, dass ein Kraftwerksstandort nicht direkt auf dem Werksgelände, auf dem sich die Verbrauchseinrichtungen befinden, sondern in einer (geringen) Entfernung geeigneter ist, z. B. aufgrund der Anbindung an das Stromnetz oder hinsichtlich der Brennstoffanlieferung. Dies kann einen Stromtransport über das öffentliche Netz erforderlich machen. Sollte dieser Eigenstrom dann aber EEG-pflichtig werden, würde damit die Wirtschaftlichkeit dieses gesamten industriellen Eigenerzeugungsprojekts gefährdet.
- Ebenso muss es als Eigenstrom gelten, wenn ein Industrieunternehmen den von ihm in seinem Kraftwerk erzeugten Strom über das Netz der allgemeinen Versorgung an andere Standorte desselben Unternehmens weiterleitet. Auch hier spielen effiziente Kraftwerksstandorts- und –investitionsentscheidungen eine Rolle. So ist es wirtschaftlich und auch umweltpolitisch sinnvoll, wenn z.

B. an demjenigen Unternehmensstandort mit dem größten Wärmebedarf eine KWK-Anlage errichtet wird, die auf den Wärmebedarf ausgelegt ist (in der Regel werden industrielle KWK-Anlagen wärmegeführt betrieben). Daraus kann sich hinsichtlich der Stromerzeugung eine Überschussstromerzeugung ergeben, mit der andere Standorte desselben Unternehmens versorgt werden. Dies muss ebenfalls als EEG-freier Eigenstrom gelten, wenn der Betreiber des Industriekraftwerks und der Stromverbraucher dasselbe Unternehmen sind. Es kann nicht gewollt sein, solche Industrieunternehmen dazu zu zwingen, an allen ihren Standorten kleine Kraftwerke zu errichten, wenn es in der konkreten Situation effizienter ist, den Strom- und Wärmebedarf aus einer größeren KWK-Anlage zu decken.

In der Konsequenz würde durch die beabsichtigte Einschränkung der Eigenstrombefreiung gegenüber dem Status Quo eine erhebliche industrielle Letztverbrauchsmenge mit der EEG-Umlage belastet, was bei einzelnen Unternehmen zu Mehrkosten im Bereich von mehreren Mio. € pro Jahr führen kann; eine unerwartete und kurzfristige Zusatzbelastung, die nicht ohne Weiteres getragen werden und erhebliche Probleme für die Ertragskraft des Unternehmens bedeuten kann. Hinzu kommt, dass nur ein kleiner Kreis dieser Unternehmen über die Nutzung der Besonderen Ausgleichsregelung diese Zusatzbelastung zumindest teilweise reduzieren könnte. Die in § 66 (13) vorgesehene Übergangslösung ist insofern zwar für diese wenigen Unternehmen sinnvoll, löst das Problem aber nicht grundlegend.

Aus oben genannten Gründen muss aber Eigenstrom aus industriellen KWK-Anlagen, der Verstromung von Restbrennstoffen und aus regenerativen Energien weiterhin von der EEG-Umlage befreit sein, auch wenn er über das Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wurde. Um Rechtsklarheit zu schaffen und die von der Politik befürchteten Umgehungstatbestände auszuschließen, sollte konkretere Merkmale für den derart begünstigten Eigenstrom definiert werden.

Der **Bundesrat** hat in seinem Beschluss vom 17. Juni 2011 einen Vorschlag unterbreitet, der grundsätzlich geeignet ist, jedoch die industrielle Realität nur unzureichend abbildet.

„(3) „Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, sofern dieser

1. von einer dritten Person geliefert wird oder

2. durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn

- die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst oder*
- der gelieferte Strom wird zur Speicherung von Strom genutzt, oder*
- der Strom wird in einer KWK-Anlage bei fast ausschließlicher Nutzung der Wärme durch industrielle Verbraucher erzeugt, oder*
- der gelieferte Strom wird in Anlagen erzeugt, die der Verstromung von Reststoffen aus der industriellen Produktion (z.B. Kuppelgase) oder der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder der Erzeugung von Strom aus Grubengas dienen.“*

VIK schlägt vor, den § 37 Abs.3 wie folgt zu ergänzen:

*„Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der **nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, sofern dieser***

1. von einer dritten Person geliefert wird oder

2. durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn

- die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher **betreibt nutzt** die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst oder*
- der gelieferte Strom wird zur Speicherung von Strom genutzt, oder*
- der Strom wird in einer KWK-Anlage **bei fast ausschließlicher Nutzung der Wärme durch industrielle Verbraucher** erzeugt, oder*
- der gelieferte Strom wird in Anlagen erzeugt, die der Verstromung von Reststoffen aus der industriellen Produktion (z. B. Kuppelgase) oder der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder der Erzeugung von Strom aus Grubengas dienen.“*

Begründung:

Die vorgeschlagene Ersetzung des Wortes „betreibt“ durch das Wort „nutzt“ ist wie folgt begründet:

Der Begriff des Betriebens ist juristisch eng mit dem Betreiberbegriff des BImSchG verknüpft. Häufig fallen aber der formale Betreiber im Sinne des BImSchG und derjenige, der die wirtschaftlichen Risiken der Erzeugung trägt, auseinander. Hingewiesen sei auf finanzierungstechnische Betreibermodelle, bei denen die BImSchG-Genehmigung und die "energiewirtschaftliche Betreiberstellung" auseinanderfallen. Aus finanzierungstechnischer und steuerlicher Sicht wird die BImSchG-Genehmigung in bestimmten Finanzierungsfällen einer "gesellschaftsrechtlichen Finanzierungshülle" zugeordnet, obgleich alle wirtschaftliche Erzeuger- und Betreiberrisiken bei den eigentlichen Erzeugungsgesellschaften liegen (z.B. Leasing). Sowohl im EEG, als auch im KWKG und im TEHG hat der Gesetzgeber den Betreiberbegriff vom Erzeuger- und Nutzungsbegriff sachgerecht differenziert (vgl. z.B. § 3 Nr. 2 EEG, § 3 Abs. 10 KWKG). Adressat jener Normen soll jeweils derjenige sein, der eine Anlage zur Erzeugung nutzt und die wirtschaftlichen Risiken der Erzeugung trägt. Deshalb wird vorgeschlagen, auch in § 37 Abs. 3 Nr. 2 EEG eine Klarstellung vorzunehmen, um im Nachgang Rechtsstreitigkeiten darüber zu vermeiden, wer als Betreiber einzustufen ist. Die Ersetzung des Wortes "betreibt" durch das Wort "nutzt" würde eine hinreichende Klarstellung bedeuten.

In der Begründung ist zudem klarzustellen, dass der räumliche Zusammenhang auch dann gegeben ist, wenn die Entnahmestellen in einem Umkreis von etwa 4,5 km innerhalb eines in seiner Ausdehnung genau definierten Gebietes liegen. Mit dieser Abgrenzung wird sichergestellt, dass industrielle Eigenerzeugung aus Anlagen, in denen ein Industrieunternehmen Strom zum eigenen Verbrauch erzeugt, weiterhin von der EEG-Umlage befreit ist. Zum anderen werden mögliche Umgehungstatbestände verhindert. Da in industrielle Produktionsprozesse eingebundene Kraftwerke in aller Regel als KWK-Anlagen ausgelegt sind und/oder mit Reststoffen aus der technisch mit ihnen verbundenen Industrieproduktion befeuert werden (z.B. Verstromung von Kuppelgasen), was bei Kraftwerken der allgemeinen Versorgung in der Regel nicht der Fall ist, sorgt die vorgeschlagene Regelung dafür, dass ökologisch und ökonomisch gewünschte, industrierelevante Konstellationen von der EEG-Umlage befreit bleiben, Umgehungstatbestände aber vermieden werden. Die Befreiung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien setzt Anreize für industrielle Letztverbraucher, zukünftig in regenerative Stromerzeugungstechnologien zu investieren, bei denen eine örtliche Trennung von Erzeugung und Verbrauch in der Regel erforderlich ist. Darüber hinaus dient sie dazu, dass bestehende Strukturen in der Industrierversorgung mit ortsfesten Erzeugungsanlagen (z.B. Laufwasserkraftwerke) weiterhin erhalten bleiben.

Anlage 2 zu 2)

EEG-Umlage – Rückforderungen für 2004 bis 2008 auf Grundlage EEG 2004:

Notwendigkeit zur Anpassung in Folge BGH-Urteils vom 9. Dezember 2009

- Mit o.g. Urteil des BGH werden Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Industrieparks verpflichtet, EEG-Umlage auch auf solchen Strom zu entrichten, der außerhalb eines allgemeinen Versorgungsnetzes erzeugt und an Endverbraucher geliefert wird (sog. „Objektnetze“).
- Die Übertragungsnetzbetreiber bzw. Stromversorger interpretieren diese Entscheidung so, dass davon alle EEG-Zahlungen seit 2004 – dem Inkrafttreten des EEG 2004 – erfasst sind. Sie machen deshalb verstärkt Rückforderungsansprüche für die Zeit von 2004 bis 2008 geltend. Die finanzielle Belastung durch diese – auch in rechtlicher Hinsicht (Stichworte: Verjährung, Verwirkung) sehr streitige Auffassung – ist immens; überschlägig sind mehr als 500 Mio. € ermittelt worden, die die Unternehmen insgesamt zusätzlich belasten sollen.
- Soweit die betroffenen Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, fallen sie eigentlich unter die „Besondere Ausgleichsregelung“ gem. §§ 40 ff. EEG (Härtefallklausel). Dadurch werden Stromkosten gesenkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gesichert. Aufgrund der strengen Anforderungen für die Antragstellung könnten die genannten Rückforderungsansprüche aber nicht mehr geltend gemacht werden. Das verschärft für die Gruppe der stromintensiven Industrie das Problem weiter erheblich.
- Das Problem wurde dankenswerterweise für die Jahre 2009, 2010 gesetzlich durch eine besondere Regelung im EEG 2010 gelöst, indem den stromintensiven Unternehmen die Möglichkeit der nachträglichen Antragstellung eingeräumt worden ist. Damit können aber die weiteren Rückforderungsansprüche nicht erledigt werden, die darüber hinaus insbesondere die mittelständischen Unternehmen des produzierenden Gewerbes über Gebühr belasten.
- Jetzt machen sich unerwartet die Auswirkungen für 2004 bis 2008 bemerkbar. Die Stromversorger bzw. Übertragungsnetzbetreiber forcieren flächendeckend die Eintreibung nachträglicher EEG-Umlage für die Jahre 2004 bis 2008. Dabei sind diese Zeiträume von den zuständigen Stromversorgern bzw. Übertragungsnetzbetreiber bereits endgültig abgerechnet, was eine Rückforderung eigentlich ausschließen müsste. Die Stromversorger bzw. Übertragungsnetzbetreiber stellen sich jedoch auf einen anderen Standpunkt. Vor diesem Hintergrund ist dringender Handlungsbedarf!!
- Deswegen wird eine Klarstellung in der anstehenden EEG-Novelle vorgeschlagen. Dazu schlagen wir vor den Wortlaut des § 66 EEG 2012 wie folgt zu ergänzen:

„Für die Jahre vor 2009 sind die Umlage und der Ausgleich nach § 37 Abs. 1 und 4 sowie nach § 40 Abs. 1 für Letztverbraucher und Energieversorgungsunternehmen endgültig abgeschlossen und erledigt.“

Entscheidungen nach § 38 EEG wirken lediglich im Verhältnis der unmittelbar an dem Verfahren beteiligten Parteien; sie entfalten darüber hinaus ausschließlich Wirkungen für die Zukunft ab Rechtskraft der Entscheidung und erlauben keine rückwirkende Neuberechnung der EEG-Umlagen für an der Entscheidung nach § 38 EEG nicht unmittelbar beteiligte Energieversorgungsunternehmen oder Letztverbraucher.“

Mindestens sollte aber die Gesetzesbegründung ergänzt werden. Dafür wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"Die durch die "kleine EEG-Novelle" im August 2010 eingeführte Sonderregelung für Anträge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 für die Jahre 2009, 2010 und 2011 bis zum 30.09.2010 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Ein Erfordernis, entsprechende Sonderregelungen auch für die Jahre 2004 bis 2008 einzuführen, besteht nicht, da die Übertragungsnetzbetreiber den Belastungsausgleich für diese Jahre bereits endgültig und verbindlich abgerechnet haben und die Rechtsprechung des BGH keinen Anlass gibt, eine weitere Rückwirkung der Entscheidung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2004 anzunehmen. Eine Neuberechnung des Belastungsausgleichs für die Jahre 2004 bis 2008 sowohl für die stromintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes als auch für alle sonstigen Unternehmen des produzierenden Gewerbes kann durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr nachträglich vorgenommen werden."

3) Stellungnahme

in Kooperation mit



Geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 EnWG und Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG

20. Mai 2011

Nachfolgend nimmt der VIK zu dem inoffiziellen Entwurf des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Mai 2011 – nachfolgend EnWG-E genannt – wie folgt Stellung:

Zusammenfassung der wesentlichen Anträge:

1. Die in § 110 Abs. 1 EnWG aufgezählten Normen, die für Geschlossene Verteilernetze keine Anwendung finden, müssen ergänzt werden. Es fehlen wesentliche Normen, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf geschlossene Verteilernetze nicht angewendet werden dürfen.
2. Auf Geschlossene Verteilernetze dürfen insbesondere die Festlegungen der BNetzA zur Abwicklung massentauglicher Geschäftsprozesse nicht angewandt werden.
3. Innerhalb der Vorschrift des § 110 EnWG-E und der gesetzliche Begründung sollte klargestellt werden, dass geschlossene Verteilernetze von den Vorschriften der buchhalterischen Entflechtung (Unbundling) im Wesentlichen ausgenommen sind. Alles andere wäre unverhältnismäßig.
4. Keine Anschlusspflicht gemäß § 17 EnWG gegenüber Kunden, die nicht im Netz des Geschlossenen Verteilernetzes anliegen.
5. Die Vermutungsregelung zur Überprüfung der Netzentgelte in Geschlossenen Verteilernetzen - § 110 Abs. 5 EnWG-E - sollte gestrichen werden, weil sie wesentliche Besonderheiten Geschlossener Verteilernetze unberücksichtigt lässt.
6. Eine mögliche Überprüfung der Netzentgelte gemäß § 110 Absatz 5 EnWG-E sollte allein auf Basis einer Kostenstellenrechnung zugelassen werden. Das ist unbürokratisch und führt zu denselben Ergebnissen.
7. Für das zur Verfügung stellen der Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24 a und Nr. 24 b EnWG-E ist das Wort „unentgeltlich“ zu streichen, weil es in vielen Fällen nicht praxistauglich ist.
8. Die Lieferung von Energie innerhalb von Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG-E darf nicht dazu führen, dass Betreiber von Kundenanlagen der Definition des Energieversorgungsunternehmens gemäß § 3 Nr. 18 EnWG-E unterfallen.

9. Sowohl in der Begründung zur Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24 a und b als auch in § 110 EnWG-E bedarf es der Klarstellung, dass Contracting-Lösungen durch die genannten Regelungen nicht ausgeschlossen sein sollen.
10. Die Definition der Haushaltskunden muss 1:1 aus den Richtlinien umgesetzt werden, um zusätzliche Belastungen von geschlossenen Verteilernetzen zu vermeiden.
11. Der Beitritt zur Kooperationsvereinbarung Erdgas darf für Geschlossene Verteilernetzbetreiber nicht verbindlich sein.
12. Für die Betreiber Geschlossener Verteilernetze soll eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Neuregelungen von wenigstens einem Jahr in das EnWG-E eingefügt werden.

Stellungnahme zu den Geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG

Bisher waren Objektnetze über § 110 EnWG (alte Fassung) von den Vorschriften zur Regulierung von Strom- oder Gasnetzen im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes weitgehend befreit. Nun muss § 110 EnWG im Zuge der Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes angepasst werden. Dies, weil die Artikel 28 der Richtlinien 2009/72/EG (für Elektrizität) und 2009/73/EG (für Erdgas) eine besondere Regelung für Geschlossene Verteilernetze vorsehen, in denen die nationale Regelung über Objektnetze aufgehen soll. Der Richtliniengeber geht dabei davon aus, dass Objektnetze grundsätzlich der Regulierung unterliegen, es sei denn, die Richtlinien sehen Ausnahmen ausdrücklich vor.

Diese grundsätzliche Neuausrichtung hätte für die Objektnetze, bzw. zukünftigen Geschlossenen Verteilernetze die Konsequenz, dass eine Vielzahl von regulatorischen Vorschriften und Maßnahmen der Regulierungsbehörden auch für diese Netze gälten. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass auch die Geschlossenen Verteilernetze zukünftig von den Landesregulierungsbehörden bzw. der Bundesnetzagentur reguliert würden. Das wäre in großem Maße unverhältnismäßig, weil Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis zueinander stehen. Auch Richtlinien sind dem primären Europarecht – insbesondere den Zielen des Europäischen Vertrages – verpflichtet. Dieser sieht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Absatz 4 EUV als Maßstab legislativen Handelns vor. Daher bitten wir auch in den hier geschilderten Zusammenhängen und Einzelheiten diesen Grundsatz zum Nutzen aller Beteiligten und zum Nutzen des Industriestandortes Deutschland zu wahren.

VIK begrüßt zunächst sehr, dass es weiterhin eine Regelung für Objektnetze – jetzt als Geschlossene Verteilernetze - geben soll. Für unsere Mitgliedsunternehmen betonen wir, dass der freie Netzzugang sowohl in derzeitigen Objektnetzen, wie auch in zukünftigen Geschlossenen Verteilernetzen grundsätzlich gewährt wird. Kunden in Objektnetzen können bereits heute problemlos von außen beliefert werden, genauso wie umgekehrt, Lieferanten von außen, an Kunden in Objektnetzen liefern können. Damit wird das wesentliche Ziel der o.g. Richtlinien – die Freiheit des Netzzugangs zu schaffen bzw. zu bewahren – bereits seit Inkrafttreten des § 110 EnWG 2005 erfüllt. Daran soll sich auch nichts ändern. Unangemessene, zusätzliche Lasten durch den regulatorischen Aufwand, der mit der Umsetzung von Art. 28 der o.g. Richtlinien für die Industrie- und die Dienstleistungsnetze einher gehen wird, können aber nicht akzeptiert werden.

Zu den nachstehenden Punkten der Neuregelung im aktuellen Entwurf zum EnWG (im Folgenden EnWG-E) möchte der VIK daher im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

1. Nichtanwendung bestimmter Vorschriften auf Geschlossene Verteilernetze

Aus der Sicht des VIK müsste § 110 Absatz 1 EnWG-E-E bereits im ersten Satz wie folgt ergänzt werden:

*Die §§ 5, **6b**, 14, 14a, **17**, 18, **19**, 21a, 21, b ff., 22 Absatz 1, §§ **24 und 29**, §§ 23a und 32 Absatz 2, § **36**, § **40**, §§ 33 und 52 finden auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes keine Anwendung.*

Die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen sind von der Anwendung bestimmter Vorschriften des EnWG-E ausgenommen. Dieser Ansatz ist grundsätzlich begrüßenswert, geht aber leider nicht weit genug. Denn die Aufzählung in § 110 Abs. 1 EnWG-E ist nicht vollständig. Folgende Regelungen müssten ebenfalls vom Anwendungsbereich eines Geschlossenen Verteilernetzes ausgeschlossen werden:

Zu § 6 b EnWG-E Rechnungslegung und interne Buchführung

Die Anwendung dieser Vorschrift würde dazu führen, dass die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen das buchhalterische Unbundling in vollem Umfang durchführen müssten. Sie müssten also ihre gesamten Geschäftsbereiche vom Netzbereich hinsichtlich aller Konten trennen, und für diese Konten sowohl eine eigenständige Bilanz als auch eine eigenständige Gewinn und Verlust-Rechnung aufstellen. Dies würde zu unverhältnismäßigen Belastungen führen, ohne dass es dafür eine hinreichende Rechtfertigung geben könnte. Denn anders als die Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung werden diese Unterlagen bei geschlossenen Verteilernetzen nur gebraucht, falls ein Kunde sich beschweren sollte. Für diese Fälle muss ein Nachweis der diskriminierungsfreien Netzentgelte auf Basis einer Kostenstellenrechnung hinreichend sein. Die Erstellung und Vorhaltung einer Bilanz und GuV geht weit über das Ziel hinaus. Da in geschlossenen Verteilernetzen die dort in Rechnung gestellten Netzentgelte nicht von vornherein (ex ante) genehmigt werden müssen (was vernünftig ist), brauchen die Regulierungsbehörden auch keine mit den Netzen der allgemeinen Versorgung deckungsgleiche Grundlagen, um jährlich Entgeltgenehmigungen durchzuführen.

Sofern eine buchhalterische Entflechtung durchzuführen wäre, würde zudem die Befreiung von Offenlegungsvorschriften, wie sie gemäß § 264 Absatz 3 HGB vorgesehen ist, ausgehebelt. Die Befreiung nach § 264 Absatz 3 HGB soll die Veröffentlichung von Daten vermeiden, die gegebenenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu werten sind und von Wettbewerbern genutzt werden könnten.

Hinzu kommt, dass der Kapitalmarkt von kapitalmarktorientierten Unternehmen erwartet, dass die Abschlussinformationen und namentlich der Konzern- und die Einzelabschlüsse, unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden. Bei vielen Unternehmen werden diese Abschlussinformationen im Februar veröffentlicht. Zur Erlangung des

Wirtschaftsprüfer-Testats für die Jahresabschlüsse erwarten die Abschlussprüfer, dass die inländischen Organtöchter schon geprüft worden sind und ein uneingeschränktes Testat erhalten haben. Derzeit beziehen sich Abschlusserstellung und -Prüfung auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Sofern zukünftig die Erstellung und Prüfung eines Anhangs zum Jahresabschluss zu Teilbilanzen und zu Teilgewinn- und Verlustrechnungen für die Übertragung und Verteilung von Strom und Gas hinzu kämen, entstünde hierdurch ein Mehraufwand sowohl auf Unternehmensseite (Abschlusserstellung) als auch auf Prüferseite (Abschlussprüfung), bei dem unklar ist, wie dieser Aufwand angesichts der schon jetzt äußerst knapp bemessenen Abschlusserstellungs- und -Prüfungszeit bewältigt werden soll.

Dies Folgen zeigen deutlich, dass die Anforderungen des buchhalterischen Unbundlings nicht angemessen sind. Deshalb hält der VIK es für verhältnismäßig, § 6b EnWG-E vom Anwendungsbereich auszuschließen und stattdessen eine Überprüfung der Netzentgelte auf Basis einer individuellen, kostenorientierten, nicht quersubventionierten Kostenstellenrechnung zuzulassen (siehe hierzu auch unten die Begründung zu § 110 Absatz 5 EnWG-E).

Zu § 14 Absatz 1b EnWG-E Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

Mit § 14 Absatz 1b EnWG-E wird Betreibern von Hochspannungsnetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt eine Berichtspflicht zum Netzzustand ihres Netzes auferlegt. Dieser Bericht ist der zuständigen Regulierungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Sofern die Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass in dem Netz wesentlicher Bedarf zum Ausbau des Netzes zu erwarten ist, haben die Netzbetreiber auf Verlangen der Regulierungsbehörde Netzentwicklungspläne zu erstellen und diese der Regulierungsbehörde vorzulegen. Diese Verpflichtung kann nach dem aktuellen Wortlaut der Vorschrift auch die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen treffen. Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen erfüllen aber keinen öffentlichen Versorgungsauftrag, der einen solchen Eingriff in deren Entscheidungsbefugnis rechtfertigen würde. Vielmehr sind Geschlossene Verteilernetze rein privatwirtschaftliche Unternehmen, deren Betreiber eigenständige unternehmerische Entscheidungen treffen, die in erster Linie ökonomisch motiviert sind. Das muss auch so bleiben.

Deshalb beantragt der VIK, diese Vorschrift aus dem Anwendungsbereich für Geschlossene Verteilernetzbetreiber gemäß § 110 Absatz 1 EnWG-E auszunehmen.

Zu § 14a EnWG-E Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Nach § 14a EnWG-E haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen denjenigen Letztverbrauchern ein auf 20 Prozent reduziertes Netzentgelt zu berechnen, die eine Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gestatten. Die genannte Vorschrift bezieht sich damit auf regulierte Netzentgelte nach der Anreizregulierungsverordnung. Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen sind gemäß § 110 Absatz 1 EnWG-E aber von den Vorgaben der Anreizregulierung ausgenommen. Deshalb ist die Anwendung von § 14a EnWG-E systemwidrig.

Aus diesem Grunde beantragt der VIK, diese Vorschrift aus dem Anwendungsbereich für Geschlossene Verteilnetzbetreiber gemäß § 110 Absatz 1 EnWG-E auszunehmen.

§§ 17, 19 EnWG-E Allgemeine Anschlusspflicht und Technische Vorschriften

Mit § 17 wird jedem, der dies wünscht, der Anspruch auf Netzanschluss garantiert. Das ist für Netze der allgemeinen Versorgung aufgrund ihres öffentlichen Versorgungsauftrages grundsätzlich richtig. In Geschlossenen Verteilernetzen führt es aber zu widersinnigen und vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnissen:

Die Anwendung dieser Vorschrift würde dazu führen, dass die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen seitens einer nicht bestimmbaren Anzahl von Letztverbrauchern einem Kontrahierungszwang zum Netzanschluss ausgesetzt wären. Praktisch bedeutet dies, dass jeder, unabhängig, ob er innerhalb oder außerhalb des Geschlossenen Verteilernetzes angesiedelt ist, Anspruch hat, an das Netz dort angeschlossen zu werden. Das steht im Widerspruch zu der Ausgestaltung der Kriterien für Geschlossene Verteilernetze. Die Anschlussverpflichtung beispielsweise auch für Haushaltskunden könnte zum Verlust des Status eines Geschlossenen Verteilernetzes führen.

Auch Unternehmen, die außerhalb des Geschlossenen Verteilernetzes angesiedelt sind, könnten mit § 17 durchsetzen, dass sie an das dortige Netz angeschlossen werden. Dies könnte in letzter Konsequenz die Netzkapazität übersteigen. Das kann nicht zielführend sein.

Geschlossene Verteilernetze stehen anders als Netze der Allgemeinen Versorgung aber nicht jedermann zur Verfügung, sondern sind sowohl aufgrund ihrer Leistungskapazität, wie aufgrund ihrer geografischen Begrenzung und ihrer besonderen Struktur auf eine limitierte Menge an bestimmbaren Letztverbrauchern ausgerichtet. Würde man § 17 EnWG für anwendbar erklären, würde dies letztlich die Struktur des Geschlossenen Verteilernetzes zerstören.

Insofern wäre ein Kontrahierungszwang, wie ihn § 17 EnWG-E vorsieht, nicht praxistauglich. Da sich § 19 mit seinen technischen Vorschriften auf den Netzanschluss nach § 17 EnWG-E bezieht, wäre auch § 19 EnWG-E nicht auf Geschlossene Verteilernetze anzuwenden.

Deshalb bittet der VIK nachdrücklich darum, diese Vorschriften aus dem Anwendungsbereich für Geschlossene Verteilernetzbetreiber gemäß § 110 Absatz 1 EnWG-E auszunehmen.

§§ 21b ff. (Messstellenbetrieb und Messdienstleistung)

Mit den §§ 21b ff. wird das Messwesen erheblich novelliert. Den Netzbetreibern soll es in Zukunft möglich sein, Haushaltskunden netztechnisch so zu managen, dass das Netz besser ausgelastet werden kann. Grundsätzlich ist dies für Netze der allgemeinen Versorgung sinnvoll, es führt aber in Geschlossenen Verteilernetzen zu unsinnigen Ergebnissen, weil diese Netze üblicherweise nur wenige oder gar keine Haushaltskunden haben und Netzengpässe schon immer nach anderen wirtschaftlich einfacheren und im Gesamtgefüge abgestimmten Zusammenhängen behandelt worden sind.

Die Liberalisierung des Messwesens stellt einen deutschen Sonderweg dar und würde zu erheblichen Aufwendungen und Standortnachteilen führen. Deshalb bittet der VIK darum, die §§ 21 b – 21 i EnWG-E vom Anwendungsbereich der Geschlossenen Verteilernetze auszunehmen.

Falls dieser Bitte seitens des Gesetzgebers nicht gefolgt werden sollte, bittet der VIK um Berücksichtigung der folgenden Erwägungen:

Durch § 21 c EnWG-E soll geregelt werden, dass durch den Messstellenbetreiber, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, in bestimmten Fällen Messsysteme einzubauen sind. Ein Messsystem im Sinne des EnWG-E ist eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung zur Erfassung von Energie. Die Anwendung dieser Vorschrift würde für die Betreiber Geschlossener Verteilernetze bedeuten, dass sie im Zweifel eine Vielzahl von Messstellen mit neuen Messsystemen ausstatten müssten, was einen hohen tatsächlichen und finanziellen Aufwand bedeuten würde, obwohl dies aus den oben genannten Gründen weder sinnvoll, noch wirtschaftlich wäre.

Nach Einschätzung des VIK ist deshalb, sofern die §§ 23 b ff. EnWG-E nicht vollständig aus dem Anwendungsbereich des § 110 EnWG-E ausgenommen werden, zumindest eine Ergänzung zweckmäßig. Danach sollte in § 21 c ein neuer Absatz 3 eingefügt werden, wonach vermutet wird, dass der Einbau von Messsystemen oder anderen technischen Lösungen nach den Absätzen 1 und 2 in Geschlossenen Verteilernetzen regelmäßig nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

Formulierungsvorschlag für § 21 c Absatz 3 neu:

„... Für die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG wird vermutet, dass der Einbau von Messsystemen regelmäßig nicht wirtschaftlich zumutbar ist...“

In Bezug auf § 21 i Absatz 1 Nr. 9 EnWG-E, in dem ein flächendeckender Rollout für Messsysteme vorgesehen ist, ist anzumerken, dass ein solch flächendeckender Rollout als nicht Praxis-tauglich eingeschätzt wird. Für die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen würde ein solcher Rollout einen unangemessenen Aufwand bedeuten. Nach Einschätzung des VIK ist ein verpflichtender Rollout deshalb abzulehnen und unter Vorbehalt der oben benannten Vermutungsregel durch marktgetriebene Mechanismen zu ersetzen.

Der VIK bittet deshalb, § 21 i Absatz 1 Nr. 9 EnWG-E zu streichen.

§§ 24, 29 EnWG-E in Verbindung mit den Festlegungen der BNetzA

Rechtsverordnungen der Bundesregierung und Festlegungen der BNetzA zur Abwicklung massentauglicher Geschäftsprozesse (GPKE, MaBiS, GeLi-Gas, GABI Gas, WiM etc.)

In § 24 EnWG sind bereits seit 2004 umfangreiche Rechtsverordnungsermächtigungen vorgesehen, die es ermöglichen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, um zum Beispiel die Stromnetzentgelte oder die Gasnetzentgelte im Detail zu regeln. Weiterhin beinhalten diese Rechtsverordnungen umfangreiche Subdelegationen, die

es insbesondere der BNetzA erlauben, in vielen praktischen Fragen regulatorisch für alle Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung tätig zu werden. In der Vergangenheit hat die BNetzA davon auch umfassend Gebrauch gemacht.

Die Anwendung dieser Vorschriften würde dazu führen, dass die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen aufwendige Prozesse in ihren Netzen einführen müssten, die auf Energieversorgungsunternehmen ausgerichtet sind, deren alleiniger oder zumindest wesentlicher Geschäftszweck die Energieversorgung ist. Diese Prozesse sollen z.B. das unkomplizierte Wechseln eines Kunden von einem Lieferanten zu einem anderen Lieferanten - die sog. Wechselprozesse, sowie die Bilanzierungsprozesse - standardisieren und somit das Massenkundengeschäft erleichtern. Betreiber Geschlossener Verteilernetze betreiben aber kein Massenkundengeschäft, denn ihre Kundenzahlen an den geschlossenen Standorten sind üblicherweise gering und die Lieferbeziehungen stellen kein Massengeschäft dar. Darüber hinaus waren die Betreiber Geschlossener Verteilernetze bislang stets von diesen Festlegungen ausgenommen, so dass die besondere tatsächliche Situation der Geschlossenen Verteilernetze weder im Rahmen von Konsultationen bei der BNetzA noch im Rahmen der zugrunde liegenden Rechtsverordnungen berücksichtigt worden ist. Die Unternehmen müssten demnach Konsequenzen aus Festlegungen und Rechtsverordnungen tragen, die hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit nicht mit ihnen diskutiert worden sind. Eine Anwendung dieser Rechtsverordnungen und Festlegungen auf Geschlossene Verteilernetze wäre aus diesen Gründen unverhältnismäßig und juristisch fragwürdig.

Der VIK möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass der Netzzugang für Dritte unbedingt gewährt werden soll. Es geht lediglich darum, dass eine Anwendung der oben benannten, massentauglichen Geschäftsprozesse als unverhältnismäßig erscheint.

In den Eckpunkten des BMWi vom Oktober 2010 wurde sinnvollerweise darauf hingewiesen, dass allein europarechtlich zwingende Vorgaben umgesetzt werden sollen. Die benannten Geschäftsprozesse sind europarechtlich aber nicht vorgegeben und also nicht zwingend! Der nationale Gesetzgeber ist an dieser Stelle frei, eigenständige Entscheidungen zu treffen und die Betreiber Geschlossener Verteilernetze von einer Anwendung dieser Geschäftsprozesse zu befreien. Eine andere Entscheidung würde die Standorte der deutschen Industrie benachteiligen und gegenüber vielen anderen europäischen Mitgliedsstaaten ins Hintertreffen bringen.

Deshalb wäre es aus der Sicht des VIK unerlässlich, die Geschlossenen Verteilernetze sowohl von den der Anwendung der Rechtsverordnungen als auch von den Festlegungen der BNetzA auszunehmen (s. dazu auch die ausführliche Stellungnahme des VIK – **Anlage 1**).

Vorschlag des VIK:

Anwendung des Modells aus § 20 Absatz 1 d EnWG-E für Geschlossene Verteilernetze

Um die Belieferung von Letztverbrauchern in einem Geschlossenen Verteilernetz durch Dritte problemlos zu gewährleisten, schlägt der VIK vor, das Modell, welches in § 20 Absatz 1 d EnWG-E für Kundenanlagen geregelt wurde, auch auf Geschlossene Verteilernetze anzuwenden. § 20 Absatz 1d EnWG-E beschreibt ein Abrechnungsmodell für Kundenanlagen, in denen sich Letztverbraucher durch Dritte beliefern lassen. Dort ist

vorgesehen, dass der vorgelagerte Netzbetreiber die erforderlichen Zählpunkte stellt, und eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler stattfindet. In Geschlossenen Verteilernetzen ist die Unterscheidung zwischen den Zählpunkten an drittbefehrte Kunden und dem Zählpunkt an die Gesamtheit der internen Lieferungen angemessen und hinreichend. In Geschlossenen Verteilernetzen ist allerdings zumindest das Netznutzungsentgelt bis zum Ausspeisepunkt zu bepreisen.

Formulierungsvorschlag für § 20 Absatz 1 d EnWG-E neu:

*„...Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung **oder ein Geschlossenes Verteilernetz** angeschlossen ist, hat die erforderlichen Zählpunkte zu stellen. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet erforderlichenfalls eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. **In Geschlossenen Verteilernetzen befindet sich der Zählpunkt bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte in der Regel innerhalb des Geschlossenen Verteilernetzes. ...**“*

§ 40 EnWG-E Strom- und Gasrechnungen, Tarife

§ 40 EnWG-E regelt die Anforderungen, die die Rechnungen der Energielieferanten an Letztverbraucher erfüllen müssen.

Die Einführung dieser neuen Regelung würde einen erheblichen administrativen und finanziellen Zusatzaufwand mit sich bringen. Die vom § 40 EnWG umfassten Anforderungen zielen auf Lieferanten ab, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Energiebelieferung ist. Die Energiebelieferung ist für Betreiber Geschlossener Verteilernetze aber allenfalls Nebenzweck. Die Anforderungen bezüglich des Angebots variabler Stromtarife sowie der Anwendung bundesweit standardisierter Formate für Rechnungen und Verträge gehen damit weit über die tatsächliche Funktion des Geschlossenen Verteilernetzbetreibers hinaus.

Der VIK schlägt deshalb vor, dass diese Vorschrift aus dem Anwendungsbereich für Geschlossene Verteilernetzbetreiber gemäß § 110 Absatz 1 EnWG-E ausgenommen wird.

2. Ergänzungen innerhalb anderer Vorschriften des EnWG-E

Die Neuausrichtung des § 110 EnWG-E bewirkt, dass Geschlossene Verteilernetze grundsätzlich der Regulierung unterliegen, es sei denn, dass Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen sind. Damit gelten viele Vorschriften des EnWG-E nun erstmals für die Betreiber Geschlossener Verteilernetze. Dies macht an einigen Stellen des EnWG-E Ergänzungen oder Klarstellungen notwendig.

§ 4 EnWG-E Genehmigungspflicht

Nach § 4 EnWG-E bedarf die Aufnahme des Betriebes eines Energieversorgungsnetzes der Genehmigung. Bislang war diese Vorschrift auf Objektnetze nicht anzuwenden, weshalb für diese Netze eine Genehmigung im Sinne des § 4 EnWG-E nicht vorliegt, auch wenn diese bereits längere Zeit in Betrieb sind. Eine inzidente Genehmigung liegt nur für die Geschlossenen Verteilernetze vor, die einen Antrag auf Feststellung des Status eines Geschlossenen Verteilernetzes gestellt haben und diesen positiv beschieden bekommen haben. Deshalb schlägt der VIK vor, innerhalb der Begründung zu § 4 EnWG-E die Klarstellung aufzunehmen, dass durch die Novellierung keine Neugenehmigung von bereits bestehenden Netzen notwendig wird. Dies soll unabhängig davon gelten, ob für diese Netze bereits Alt-Genehmigungen vorliegen oder nicht.

§ 6 a EnWG-E Verwendung von Informationen

§ 6a EnWG-E, der nunmehr auch auf Geschlossene Verteilernetze angewendet wird, fordert das informatorische Unbundling und insbesondere, dass Informationen, die der Netzbetreiber durch den Geschäftsbereich des Netzbetriebes erhält, nicht an den Geschäftsbereich der Energielieferung, bzw. an den Vertrieb geleitet, sondern vertraulich behandelt werden. Darüber hinaus muss der Netzbetreiber, sofern er Informationen an seine Kunden, einschließlich des integrierten Energieversorgungsunternehmens, weitergibt, dies diskriminierungsfrei tun. Da Geschlossene Verteilernetze oft nur mit einem minimalen Personalaufwand betrieben werden, fallen in vielen Fällen Netzbetreiber und Energielieferant in einer Person zusammen. Dies ist auch angemessen, denn Netzbetrieb ist meistens eine Aufgabe, die nicht getrennt, sondern im Verbund mit vielen logistischen Aufgaben an einem Standort (Beispiel Kraftwerksbetrieb) zu bewirtschaften ist. Daher wäre aus der Sicht des VIK zielführend, wenn der Gesetzgeber in der Begründung klar stellt, dass es im Rahmen von § 6 a EnWG-E ausreicht, wenn in einem Geschlossenen Verteilernetz, in dem Netzbetrieb und Energielieferung (inkl. Vertrieb) in einer Hand liegen, zwei verschiedene Personen mit diesen Tätigkeitsbereichen beauftragt werden. Denn eine Trennung auf personeller Ebene reicht aus, um sicherzustellen, dass der Tätigkeitsbereich der Energielieferung, bzw. des Vertriebes keine Informationen seitens des Netzbetriebes erhält, die wettbewerbsrelevant sind, bzw. den Energielieferanten informatorisch besser stellen, als etwaige Wettbewerber und Drittkonkurrenten. Ein Nachweis einer entsprechenden Organisations- und Verhaltensvorschrift innerhalb der Gesellschaft des Betreibers des Geschlossenen Verteilernetzes muss hinreichend sein.

§ 11 Absatz 1 a EnWG-E Betrieb von Energieversorgungsnetzen

Die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen installieren aus eigenem Interesse und in Abstimmung mit den angeschlossenen Netznutzern wirtschaftlich angemessene, technisch notwendige und sinnvolle Schutzvorrichtungen. Eine zusätzlicher Sicherheitskatalog und eine Überwachung durch die Bundesnetzagentur ist deshalb aus Sicht des VIK nicht erforderlich.

Der VIK bittet deshalb darum, die Sätze 2 -5 des § 11 Absatz 1 a EnWG-E zu streichen.

§ 12 b Absatz 3 Satz 3 EnWG-E Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber

Nach § 12 a Absatz 3 EnWG-E sind die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, mit den Betreibern von Übertragungsnetzen in dem Umfang zusammen zu arbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung eines Netzentwicklungsplans zu gewährleisten. Insbesondere sind die Betreiber von Verteilernetzen verpflichtet, die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Da es sich bei diesen Informationen um sensible Daten und im Zweifel sogar um Geschäftsgeheimnisse handeln kann, beantragt der VIK die Einfügung der folgenden Sätze 5 und 6 in § 12 b Absatz 3 EnWG-E:

„...Die Betreiber von Übertragungsnetzen verpflichten sich, die seitens der Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des in § 12a Absatz 3 EnWG-E genannten Zwecks zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, sowie diese gegen Missbrauch durch Dritte durch geeignete, insbesondere technisch- und organisatorische Datenschutzmaßnahmen gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu schützen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass Dritte keinen Einblick in Daten erhalten, die Rückschlüsse auf die Produktionsverfahren und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber von Verteilernetzen zulassen könnten...“

§ 12 f Herausgabe von Daten

Hierzu beantragt der VIK die Einfügung des folgenden Satzes 5 in § 12 f EnWG-E:

„... In Bezug auf Daten, die von Betreibern Geschlossener Verteilernetze stammen oder Rückschlüsse auf die Produktionsverfahren der Betreiber von Verteilernetzen zulassen könnten, wird vermutet, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt...“

§ 13 Absatz 1 a EnWG-E Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

§ 13 Absatz 1a EnWG-E sieht vor, dass Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Kraftwerken eingreifen können, sofern dies für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 (marktbezogene Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung) erforderlich ist. In diesen Fällen ist eine Unterscheidung erforderlich zwischen sogenannten reinen Kondensationskraftwerken, die lediglich der Stromerzeugung dienen und solchen, die in (industrielle) Wärme- und Produktionsprozesse eingebunden sind, wie es im Bereich geschlossener Verteilernetze oder Kundenanlagen oft der Fall ist. So bedeutet ein Erzeugungsstopp bzw. die Drosselung von KWK-Anlagen eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wärme- und Prozessdampfversorgung aus wärmegeführten KWK-Anlagen, die negative Auswirkungen auf die Produktionsprozesse hat und damit verbunden erhebliche finanzielle und materielle Schäden verursachen kann. Dies tritt bei reinen Stromerzeugungsanlagen nicht auf. Der VIK hat zur sachgerechten differenzierten Behandlung dieser unterschiedlichen Fälle einen konkreten Vorschlag unterbreitet (vgl. **VIK-Stellungnahme zur Novellierung des EnWG – Anmerkungen zum Strombereich, vom 18. Mai 2011**)

§ 15 a Absatz 4 EnWG-E Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber

Nach § 15 a Absatz 4 EnWG-E sind die Betreiber von Gasverteilernetzen verpflichtet, mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen in dem Umfang zusammen zu arbeiten, der erforderlich ist, um die sachgerechte Erstellung der Netzentwicklungspläne zu gewährleisten. Insbesondere sind die Betreiber von Gasverteilernetzen verpflichtet, die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Da es sich bei diesen Informationen um sensible Daten und im Zweifel sogar um Geschäftsgeheimnisse handeln kann, beantragt der VIK die Einfügung der folgenden Sätze 2 und 3 in § 15a Absatz 4 EnWG-E:

„...Die Betreiber von Fernleitungsnetzen verpflichten sich, die seitens der Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des in § 15a Absatz 4 EnWG-E genannten Zwecks zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, sowie diese gegen Missbrauch durch Dritte durch geeignete, insbesondere technisch- und organisatorische Datenschutzmaßnahmen gemäß Bundesdatenschutzgesetz zu schützen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass Dritte keinen Einblick in Daten erhalten, die Rückschlüsse auf die Produktionsverfahren und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber von Verteilernetzen zulassen könnten...“

§ 20 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 EnWG – Veröffentlichungspflicht im Internet und Massengeschäftstauglichkeit

§ 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG-E regelt die Veröffentlichungspflicht im Internet für Bedingungen, Musterverträge und Entgelte des Netzzugangs. Diese Veröffentlichungspflichten würden einen erheblichen administrativen und finanziellen Zusatzaufwand mit sich bringen. Zugleich zielen diese Anforderungen aber auf Netzbetreiber ab, deren Hauptgeschäftstätigkeit der Netzbetrieb ist. Der Netzbetrieb ist im Geschlossenen Verteilernetz aber allenfalls Nebenzweck. Desweiteren ist in Satz 4 geregelt, dass die Netzzugangsregelungen massengeschäftstauglich sein sollen. Die Betreiber Geschlossener Verteilernetz betreiben aber kein Massenkundengeschäft. Insofern kann auf die obigen Ausführungen zu den Festlegungen der BNetzA verwiesen werden.

Der VIK schlägt deshalb die folgende Ergänzung in § 20 EnWG-E durch die Einfügung eines neuen Satzes 5 in Absatz 1 der genannten Vorschrift vor:

„...Die Veröffentlichungspflicht im Internet gemäß Satz 1 dieser Vorschrift und die Massengeschäftstauglichkeit gemäß Satz 4 dieser Vorschrift gelten nicht für die Betreiber Geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 EnWG...“

3. Zu den Voraussetzungen des § 110 Absatz 2 EnWG-E

Die Voraussetzungen, unter denen ein Geschlossenes Verteilernetz nunmehr als solches anerkannt wird, sind enger geworden. Um zu vermeiden, dass Geschlossene Verteilernetze

aufgrund von bislang unregelmäßigem Status des Geschlossenen Verteilernetzes nicht erlangen und damit der vollen Regulierung unterfallen, hält es der VIK für zielführend, die folgenden Ergänzungen und Klarstellungen in § 110 EnWG-E aufzunehmen:

Der VIK schlägt zunächst vor, dass in § 110 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG-E eine Ergänzung zu den Tätigkeiten oder Produktionsverfahren aufgenommen wird, die aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sein müssen:

§ 110 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG-E setzt voraus, dass die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Anschlussnutzer eines Geschlossenen Verteilernetzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sein müssen. Vereinzelt Tätigkeiten, wie beispielsweise das Betreiben eines Geldautomaten, eines Kiosk oder einer Kantine, weisen zwar eine funktionale Verbindung zu den Produktionstätigkeiten im Geschlossenen Verteilernetze auf, stehen aber zu den sonstigen Tätigkeiten oder Produktionsverfahren nicht in einem Werkstoffverbund. Damit ist unklar, ob solche Tätigkeiten unter die obige Voraussetzung fallen oder ob diese Tätigkeiten dazu führen würden, dass ein ehemaliges Objektnetz nicht mehr als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft würde und also der vollen Regulierung unterfiele. Um Letzteres auszuschließen, schlägt der VIK vor, die folgende Klarstellung in § 110 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG-E aufzunehmen:

*„...die **den Standort prägenden** Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der **industriellen** Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind...“*

Nach Einschätzung des VIK sollte zu den Voraussetzungen des § 110 Absatz 2 Satz 1 Nr.1 und Nr. 2 EnWG-E folgende Klarstellung zum Contracting in die Gesetzes-Begründung aufgenommen werden:

Nach dem aktuellen Stand des EnWG-E sind sogenannte Contracting-Konstellationen vom Wortlaut des § 110 EnWG-E zumindest nicht eindeutig erfasst. Dies ist ein nicht zu begründender Widerspruch zu dem derzeit geltenden EnWG. Dort wurde seinerzeit besonders mit Blick auf Contracting-Lösungen an geschlossenen Standorten der § 110 Abs. 1 um die Fallgruppe Nr. 3. in Verbindung mit der Definition der Eigenerzeugung in § 110 Abs. 3 EnWG ergänzt.

Bei diesen Contracting-Fällen handelt es sich um Dienstleister, die bis zu 100 % der Gesamtverbrauchsmenge in einem Geschlossenen Verteilernetz aufnehmen und gegen ein Entgelt in eine andere Energieart umwandeln, die dann von dem Betreiber der Geschlossenen Verteilernetze wieder aufgenommen und innerhalb des Netzes weiter verteilt wird. Bei dieser Umwandlung von Energie (Beispielsweise wird Gas in Strom und Dampf umgewandelt) handelt es sich um eine reine Dienstleistung und nicht um einen klassischen Verbrauch oder Lieferung von Energie. Das wirtschaftliche Risiko für den Ankauf und für die Abnahme der Energie liegt vielmehr beim Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes.

Der VIK schlägt deshalb vor, dass in der Begründung klarstellend angemerkt wird, dass diese Contracting Konstellationen unter die Voraussetzungen des § 110 Absatz 2 EnWG-E fallen.

Außerdem finden Sie in **Anlage 3** konkrete **Formulierungsvorschläge** zur Implementierung in § 110 Abs. 2 Satz 2 EnWG-E.

Der VIK schlägt vor, dass in § 110 Absatz 2 Satz 2 EnWG-E folgende Ergänzung zum Energieverbrauch durch Haushaltskunden aufgenommen wird:

Nach dem aktuellen Stand des EnWG-E erfolgt eine Einstufung als Geschlossenes Verteilernetz nur, wenn keine Haushaltskunden oder nur eine geringe Zahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer des Netzes unterhalten, über das Netz versorgt werden. Im Hinblick auf den Energieverbrauch durch Haushaltskunden in einem Geschlossenen Verteilernetz kann aber nicht nur die absolute Menge an Haushaltskunden am dortigen Standort eine Rolle spielen. Daneben muss auch der anteilmäßige Verbrauch durch Haushaltskunden, gemessen an der Gesamtverbrauchsmenge in einem Geschlossenen Verteilernetz, berücksichtigt werden. Dies, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen und letztlich eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation zu bestimmen, nach der es nicht gerechtfertigt erscheint, ein Netz der vollständigen Regulierung zu unterwerfen.

Deshalb schlägt der VIK vor, die folgende Ergänzung in § 110 Absatz 2 Satz 2 EnWG-E aufzunehmen:

*„...Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine Haushaltskunden **oder nur eine geringe Zahl von Haushaltskunden, deren Energieverbrauch in einem unbedeutenden Verhältnis zur Gesamtverbrauchsmenge im Netz steht** oder nur eine geringe Zahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten, über das Netz versorgt werden...“*

4. Zu der Vermutungsregelung im Hinblick auf die Netzentgelte in § 110 Absatz 5 EnWG-E

Nach § 110 Absatz 5 EnWG-E wird für den Fall, dass sich ein Netznutzer über die Höhe der individuellen Netzentgelte im Geschlossenen Verteilernetz beschwert, vermutet, dass die Höhe dieser Entgelte gerechtfertigt ist, wenn dem Kunden kein höheres Netzentgelt in Rechnung gestellt wird, als im angrenzenden Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung (gleicher Netz- oder Umspannebene bzw. Druckstufe).

Diese Vermutungsregel würde dazu führen, dass für die Netzentgelte in Geschlossenen Verteilernetzen letztendlich der gleiche Maßstab angewendet würde, wie für die Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung derselben Netzebene/Druckstufe.

Diese Herangehensweise verkennt zum Einen die besondere Situation von Industrie- und Dienstleistungsnetzen. Diese legen als Industriestandorte bzw. hochkomplexe Dienstleistungsnetze besonders hohe Ansprüche an Versorgungszuverlässigkeit und

Sicherheit. So müssen die Betreiber unabhängig vom übergeordneten Verbundnetz die Inselbetriebsfähigkeit gewährleisten. Weitere Kennzeichen sind die sog. Schwarzstartfähigkeit, redundante Netzstrukturen und hohe Automatisierungsgrade in der gekoppelten Prozessführung sowie konkrete Anforderungen an die Behandlung von Netzzrückwirkungen.

Zum Zweiten führt die genannte Vermutungsregelung letztlich die Maßstäbe der Anreizregulierung für Geschlossene Verteilernetze „durch die Hintertür“ ein. Dies widerspricht der ausdrücklichen Regelung aus § 110 Absatz 1 EnWG-E, wonach die Anreizregulierung gerade nicht auf Geschlossene Verteilernetze angewendet werden soll.

Im Falle einer Beschwerde durch einen Kunden sollte allein auf eine Orientierung an den Kosten im Geschlossenen Verteilernetz abgestellt werden. Danach würde die vom Netzbetreiber angewendete Methodik zur Ermittlung der Netzentgelte als angemessen gelten, wenn der Netzbetreiber eine kostenorientierte Methode in sich geschlossen, quersubventionierungs- und diskriminierungsfrei in seinem Gebiet anwendet, wobei die Angemessenheit der Methodik insbesondere dann vorliegt, wenn der Netzbetreiber bei der Ermittlung der Kosten dieselben Kalkulationsmaßstäbe anwendet, die im Unternehmen, das das geschlossene Verteilernetz betreibt, in anderen Bereichen üblich sind. Dabei sollte die Ermittlung der Netzentgelte auf Basis der Netzkosten von den Vorgaben der StromNEV bzw. GasNEV abweichen dürfen. In jedem Fall muss hier im Blick behalten werden, dass der Verwaltungsaufwand zum Nachweis der Kostenbasierung nicht übermäßig wird.

Der VIK schlägt deshalb vor, die Vermutungsregelung zur Bestimmung der Netznutzungsentgelte gemäß § 110 Absatz 5 Satz 2 EnWG-E zu streichen.

5. Überprüfung der Netzentgelte durch eine Kostenstellenrechnung gemäß § 110 Absatz 5 EnWG-E

Nach § 110 EnWG-E Absatz 5 kann jeder Netznutzer eines Geschlossenen Verteilernetzes eine Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde verlangen. Da im aktuellen Entwurf zum EnWG keine Ausnahme zu § 6b EnWG-E vorgesehen ist, der die Rechnungslegung und interne Buchführung regelt, müsste die dortigen Vorgaben für die buchhalterische Entflechtung voll umfänglich durchgeführt werden. Die uneingeschränkte Durchführung einer buchhalterischen Entflechtung würde aber, wie oben bereits ausgeführt, erheblichen Aufwand bedeuten, denn nach § 6 b EnWG ist unter vielen anderen Vorgaben, allein für die Netzbereiche die getrennte Kontenführung und daraus folgend, der Abschluss einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie der Abschluss einer gesonderten Bilanz vorgesehen. Diese Unterlagen müssen die Betreiber der Geschlossenen Verteilernetze den zuständigen Regulierungsbehörden vorlegen, die sie dann zu den Akten nehmen. Erst wenn und falls ein im Geschlossenen Verteilernetz ansässiger Kunde sich in Zukunft beschweren sollte, würde die Regulierungsbehörde auf die dann aktuelle GuV bzw. Bilanz zurückgreifen, um das Geschäftsgebaren des Betreibers zu überprüfen.

Dieselben Ergebnisse – nämlich die kostenmäßige Separierung des Netzes von allen anderen Bereichen - könnten mit der Pflicht zum Aufstellen einer Kostenstellenrechnung

erreicht werden, ohne jedoch derart unnötigen Aufwand treiben zu müssen. Die Betreiber Geschlossener Verteilernetze könnten durch eine kostenorientierte, nicht diskriminierende und quersubventionierungsfreie Kostenstelle-Netz alle Aktivitäten kostenmäßig abbilden und diese Kostenstellenrechnung – im Falle der Beschwerde eines Kunden – der zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen. Dasselbe Ziel wäre also mit deutlich milderem Mitteln – nämlich einer detaillierten Kostenstellenrechnung nach anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung – ebenso gut zu erreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwingt sogar zur Anwendung des milderem Mittels. (Vergleiche hierzu auch die ausführliche Stellungnahme des VIK – **Anlage 2**)

In diesem Zusammenhang möchte der VIK nochmals darauf hinweisen, dass es hochproblematisch ist, dass § 6b EnWG-E in Absatz 3 vorsieht, die Tätigkeitsabschlüsse bezogen auf alle Tätigkeiten innerhalb eines geschlossenen Verteilernetzes alljährlich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann zur Publizierung wirtschaftlich hoch sensibler Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse führen, wodurch Konkurrenten wettbewerbsrelevante Informationen erhalten könnten.

Die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen werden damit einer Offenbarungspflicht ausgesetzt, die ihnen unmittelbare wettbewerbsliche Nachteile bringen kann.

Deshalb ist aus der Sicht des VIK allein die Überprüfung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde auf Basis von Kostenstellenrechnungen zielführend und am wenigsten belastend für alle Beteiligten.

6. Kein verpflichtender Beitritt zur Erdgas-Kooperationsvereinbarung

In der Vergangenheit sind die Betreiber industrieller Netze nicht an der Formulierung der Kooperationsvereinbarungen beteiligt worden. Damit hatten die Objektnetzbetreiber keinen Einfluss auf deren Ausgestaltung als eventuell Betroffene. Der Inhalt der Kooperationsvereinbarung trägt den Besonderheiten in industriellen Geschlossenen Verteilernetzen deshalb keine Rechnung. Aus diesem Grund kann eine Verpflichtung zum Beitritt zu einer Vereinbarung nicht gefordert werden!

7. Angemessene Übergangsfrist

Des Weiteren beantragt der VIK eine angemessene Übergangsfrist für die Umsetzung der für die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen maßgeblichen Regelungen und Vorgaben. Diese Übergangsfrist sollte wenigstens 1 Jahr ab Inkrafttreten des EnWG-E betragen.

Kundenanlagen und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung

Durch die **§§ 3 Nr. 16 und Nr. 24 a und Nr. 24 b EnWG-E** soll erstmals im Wege zweier ausdrücklicher Definitionen in den Begriffsbestimmungen zum EnWG-E der Netzbereich vom Nicht-Netzbereich abgegrenzt werden. Damit wird die seit langem geübte Praxis der Abgrenzung jetzt in das EnWG aufgenommen. Das wird von Seiten des VIK ausdrücklich begrüßt. Für den Nicht-Netzbereich, die sogenannte Kundenanlage, finden die Vorschriften des EnWG-E keine Anwendung. Diese Anlagen sind also in jedem Fall von der Regulierung ausgenommen. Die Voraussetzungen, um als Kundenanlage anerkannt zu werden, sind aber hoch. Deshalb hat der VIK zu den Voraussetzungen der §§ 3 Nr. 24 a und Nr. 24b EnWG-E die folgenden Anmerkungen.

Zur Unentgeltlichkeit:

Nach § 3 Nr. 24 a und Nr. 24 b EnWG-E soll es dem Betreiber einer Kundenanlage nicht möglich sein, im Falle der Belieferung von Letztverbrauchern in Kundenanlagen durch Dritte ein Entgelt zu verlangen. Vielmehr hat die Gewährung des Zuganges zu der Kundenanlage und damit die Nutzung im Wege der Durchleitung unentgeltlich zu erfolgen.

Diese Vorgabe ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Auch bei einer Infrastruktur wie der Kundenanlage handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, welches nach ökonomischen Grundsätzen errichtet, gewartet und betrieben werden muss. Danach ist es nicht akzeptabel, dass die Eigentümer diese Anlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

Der VIK schlägt deshalb vor, dass die Voraussetzung der **Unentgeltlichkeit** für das zur Verfügung stellen der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a, wie auch nach Nr. 24 b EnWG-E gestrichen wird.

Contracting als zulässiger Fall in einer Kundenanlage

Der VIK schlägt vor, dass innerhalb des Wortlauts oder der Begründung zu § 3 Nr. 24 a und Nr. 24 b EnWG-E klarstellend angemerkt wird, dass auch sogenannte Contracting-Konstellationen unter die Voraussetzungen der Kundenanlage fallen können. Bei diesen Contracting Fällen handelt es sich um Dienstleister, die bis zu 100 % der Gesamtverbrauchsmenge in einem Geschlossenen Verteilernetz aufnehmen und gegen ein Entgelt in eine andere Energieart umwandeln, die dann von dem Betreiber der Geschlossenen Verteilernetze wieder aufgenommen und innerhalb des Netzes weiter verteilt wird. Bei dieser Umwandlung von Energie (Beispielsweise wird Gas in Strom und Dampf umgewandelt) handelt es sich um eine reine Dienstleistung und nicht um einen klassischen Verbrauch von Energie.

Außerdem finden Sie in **Anlage 3** konkrete **Formulierungsvorschläge** zur Implementierung in § 3 Nr. 24b Satz 2 EnWG-E.

Zur Definition der Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG-E

Der VIK schlägt außerdem vor, klar zu stellen, dass das Abgeben von Energie innerhalb von Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG-E nicht dazu führt, dass Betreiber von Kundenanlagen der Definition des Energieversorgungsunternehmens gemäß § 3 Nr. 18 EnWG-E unterfallen.

Deshalb beantragt der VIK, die folgende Ergänzung in § 3 Nr. 18 EnWG-E aufzunehmen:

„...Energieversorgungsunternehmen

natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, **mit Ausnahme der Lieferung von Energie im Rahmen von § 3 Nr. 24a oder Nr. 24b**, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen,...

Definition Haushaltskunde

Bislang wird der Begriff des **Haushaltskunden** im EnWG-E wie folgt definiert:

„Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

Die Definition gemäß der Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG lautet wie folgt:

„Haushaltskunde bezeichnet einen Kunden, der Elektrizität oder Gas für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft; dies schließt gewerbliche und berufliche Zwecke nicht mit ein.“

Offensichtlich ist die Definition der Richtlinien deutlich enger gefasst als im derzeit geltenden EnWG. Vor dem Hintergrund der angestrebten Umsetzung ohne zusätzliche nationale Anforderungen sollte daher der Richtlinie der Vorrang gegeben werden. Ansonsten könnte im Hinblick auf die Abgrenzungen in § 110 EnWG-E eine erhebliche Schiefelage entstehen. Aus der Sicht des VIK ist daher die Definition aus den genannten Richtlinien in das EnWG-E zu übernehmen.

VIK-Position

zur Umsetzung von Art. 28 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG

Befreiung Geschlossener Verteilernetze von den standardisierten Prozessen aufgrund von Festlegungen der BNetzA

13. September 2011

Problembeschreibung

Bisher waren Objektnetze über § 110 EnWG weitgehend von Vorschriften zur Regulierung von Strom- oder Gasnetzen im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes befreit. Nun muss § 110 EnWG im Zuge der Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes angepasst werden, weil Art. 28 der Richtlinien 2009/72/EG (für Elektrizität) und 2009/73/EG (für Erdgas) eine besondere Regelung für sog. Geschlossene Verteilernetze vorsehen, in denen die nationale Regelung über Objektnetze aufgehen soll. Der Richtliniengeber geht dabei nicht – wie der nationale Gesetzgeber zu § 110 EnWG - davon aus, dass Objektnetze grundsätzlich nicht der Regulierung unterliegen, es sei denn die Richtlinien sehen Ausnahmen ausdrücklich vor.

Diese grundsätzliche Neuausrichtung hätte für die jetzigen Objektnetze insbesondere die Konsequenz, dass alle regulatorischen Vorschriften und Maßnahmen der Regulierungsbehörden auch für diese Netze gälten. Insbesondere wären durch diese andere Betrachtung grundsätzlich auch sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit denen diese insbesondere die Massengeschäfte im Verteilernetz einheitlich gestalten will, auf Geschlossene Verteilernetze anzuwenden.

Es stellt sich daher die Frage, ob es erforderlich ist, die Festlegungen der BNetzA auch auf Objektnetze / Geschlossene Verteilernetze anzuwenden?

Praktische Hintergründe und Auswirkungen

Für die Netze der allgemeinen Versorgung darf die BNetzA auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes und seinen Verordnungen in Festlegungen verbindlich vorgeben, wie Geschäftsprozesse (insbesondere Datenübermittlung, Datenformate, Vertragsklauseln) mit Bezug zum Netzbereich abzuwickeln und in den betroffenen Unternehmen IT-technisch vorzuhalten sind. Ziel ist, die Abwicklung von Massengeschäften zu automatisieren, sowie transparent und möglichst einheitlich zu gestalten.

Die BNetzA hat bereits umfangreich von dieser Festlegungskompetenz Gebrauch gemacht: So wurden von der Bundesnetzagentur die

- Festlegung zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
- Festlegung zu den Geschäftsprozessen für den Lieferantenwechsel im Bereich Gas (GeLi-Gas)
- Festlegungen zum Grundmodell für Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GABi Gas)
- Festlegung zu den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Strombereich (MaBiS).

Sofern diese Festlegungen auch für die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen Anwendung fänden, würden diese unverhältnismäßig belastet, denn hier liegt keineswegs ein Massenkundengeschäft vor, so dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis zueinander stehen. Die Frage ist daher:

Ist es nach europäischem Recht erforderlich, die Festlegungen der BNetzA auch auf Objektnetze / Geschlossene Verteilernetze anzuwenden?

Das europäische Recht regelt nicht, Festlegungen der BNetzA zur Regelung von Geschäftsprozessen auf Geschlossene Verteilernetze zu übertragen. Vielmehr müssen bei der Umsetzung der oben genannten Richtlinien gemäß Art. 41 Stromrichtlinie 2009/72/EG bzw. Art. 45 Gasrichtlinie (2009/73/EG) die Besonderheiten der einzelnen Marktteilnehmer – also auch der Geschlossenen Verteilernetze berücksichtigt werden. Insoweit überlassen es die Richtlinien ausdrücklich jedem Mitgliedstaat, passende Marktregeln zu entwickeln.

Davon geht auch die EU Kommission aus. Diese führt in ihrer „Interpretative Note on Directive 2009/72/EC“¹ folgendes aus (Zitat übersetzt):

„...Indem die Unter-Kategorie der geschlossenen Verteilernetze erschaffen wurde, erkennen die Strom- und die Gas-Richtlinie an, dass die Umstände, die für diese Systeme vorherrschen, von denen der öffentlichen Netze abweichen können. Daraus folgt, dass dort wo eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten besteht, Regeln für Verteilernetzbetreiber zu entwickeln, gezielte und angemessene Regeln für geschlossene Verteilernetzbetreiber zu gestalten sind, die deren besondere Umstände berücksichtigen. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil die Ausgestaltungen vieler Netzbetreiberpflichten den Mitgliedsstaaten überlassen sind und nicht durch die Richtlinien festgelegt sind...

¹ Der Wortlaut des Textes lautet im Original: “Commission of the European Communities, Interpretative Note on Directive 2009/72/EC concerning common rules for the internal market in Electricity and on Directive 2009/73/EC concerning common rules for the internal market in Natural Gas, Page 10, 5.3.:

“...By creating a sub-category of closed DSOs, the Electricity and Gas Directives recognise that the circumstances prevailing for such systems may differ from those pertaining to ‘public’ grids. It follows that where there is an obligation on Member States to develop rules applying to DSOs they may design targeted and proportionate rules for closed DSOs that take into account their particular circumstances. This is particularly important as the precise nature of many obligations on system operators is set by Member States and not directly laid down in the Electricity or Gas Directives.

For example, Article 5 of the Electricity Directive requires Member States or national regulatory authorities to ensure that technical safety criteria are defined and that technical rules establishing the minimum technical design and operational requirements for the connection to the system are developed. Closed distribution systems may require that such provisions are targeted to account for their particular circumstances, for example in relation to the interoperability requirements between a closed distribution system and DSOs or TSOs.

Similarly, the considerations of efficiency and economic balance in relation to the designation of DSOs in Article 24 of the Electricity Directive may differ between closed DSOs and other systems. With the aim of facilitating customers’ and suppliers’ access to networks, and ensuring effective third-party access to closed distribution systems, it may also be necessary for Member States to clearly define particular roles and responsibilities in relation to closed distribution systems when implementing Article 41 of the Electricity Directive and Article 45 Gas Directive...”

...Mit dem Ziel, Kunden und Zulieferern den Zugang zu den Netzen zu erleichtern und einen Zugang für Drittparteien zu den Geschlossenen Verteilernetzen sicher zu stellen, kann es auch notwendig werden, besondere Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Geschlossenen Verteilernetze festzuschreiben, wenn Artikel 41 der Strom Richtlinie, bzw. Artikel 45 der Gas Richtlinie umgesetzt werden...“

Auch die Kommission geht also davon aus, dass für Geschlossene Verteilernetze besondere Umstände und Verantwortlichkeiten bestehen, die eine andere Behandlung rechtfertigen. Insofern ist die Regelung von Massengeschäften – wie sie in Netzen der allgemeinen Versorgung typisch ist - in Geschlossenen Verteilernetzen wegen der weit geringeren Kundenanzahl nicht gegeben. Deshalb ist es auch nicht erforderlich, die Festlegungen der BNetzA, die der Regelung von Massengeschäften dienen, auf Geschlossene Verteilernetze anzuwenden. In der Vergangenheit wurden bereits stets bilaterale Lösungen zwischen allen Beteiligten gefunden, die sich überaus bewährt haben. Daran sollte festgehalten werden.

Ist es nach nationalem Recht erforderlich, die Festlegungen der BNetzA auch auf Objektnetze / Geschlossene Verteilernetze anzuwenden?

Auch das deutsche Energiewirtschaftsgesetz oder das GWB – beides Gesetze, die den freien Zugang zu Infrastrukturen sichern – enthalten keine gesetzliche Verpflichtung, Geschäftsprozesse einheitlich zu regeln. Im EnWG werden lediglich Festlegungskompetenzen insoweit auf die BNetzA übertragen. Der deutsche Gesetzgeber hat mithin praktische Erfahrungen im Einzelfall als Maßstab festgelegt. Wenn in dieser Situation die Objektnetze bzw. künftigen Geschlossenen Verteilernetze in der Vergangenheit zeigen konnten, dass bereits stets bilaterale Lösungen zwischen allen Beteiligten gefunden worden sind, dann sollte daran festgehalten werden.

Das deutsche Recht lässt diese Differenzierung zwischen Anforderungen an Netze der allgemeinen Versorgung einerseits und an Geschlossene Verteilernetze andererseits ausdrücklich zu.

Fazit

Dementsprechend fordert der VIK für die Geschlossenen Verteilernetze eine gesetzliche Regelung, die klarstellt, dass allgemeine, von den Behörden für Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung und für das Massenkundengeschäft entwickelte Geschäftsprozesse nicht auf geschlossene Verteilernetze anwendbar sind.

Konkret sollte ermöglicht werden, im Einzelfall bilaterale Vereinbarungen zwischen den Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen und den übrigen Akteuren zu treffen, um auf diese Weise den zweifellos zu gewährenden Netzzugang zu sichern.

VIK-Position

zur Umsetzung von Art. 28 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG

Befreiung Geschlossener Verteilernetze von den Vorgaben für die buchhalterische Entflechtung

Juristische Stellungnahme

9. September 2011

Problembeschreibung

Bisher waren Objektnetze über § 110 EnWG weitgehend von Vorschriften zur Regulierung von Strom- oder Gasnetzen im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes befreit. Nun muss § 110 EnWG im Zuge der Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes angepasst werden, weil Art. 28 der Richtlinien 2009/72/EG (für Elektrizität) und 2009/73/EG (für Erdgas) neu eine besondere Regelung für sog. Geschlossene Verteilernetze vorsehen, in denen die nationale Regelung über Objektnetze aufgehen soll. Der Richtliniengeber geht nicht – wie der nationale Gesetzgeber zu § 110 EnWG - davon aus, dass Objektnetze grundsätzlich nicht der Regulierung unterliegen, es sei denn, die Richtlinien sehen Ausnahmen ausdrücklich vor.

Diese grundsätzliche Neuausrichtung hätte für die jetzigen Objektnetze insbesondere die Konsequenz, dass alle regulatorischen Vorschriften und Maßnahmen der Regulierungsbehörden auch für diese Netze gälten. Insbesondere die Vorschriften der buchhalterischen Entflechtung (Art. 31 Richtlinien) sind jedenfalls allein nach systematischer Lesart der Richtlinien nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Ist die Anwendung von Entflechtungsvorschriften in Objektnetzen / Geschlossenen Verteilernetzen europarechtskonform?

Damit stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob die Anwendung von Entflechtungsvorschriften in Objektnetzen / Geschlossenen Verteilernetzen europarechtskonform sein kann. Diese Frage ist berechtigt, denn in den **Erwägungsgründen** der Richtlinien jeweils in Nummer (30) wird besonders hervorgehoben, dass Geschlossene Verteilernetzbetreiber von Verpflichtungen zu befreien sind, die – aufgrund der besonderen Art der Beziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzern – unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würden.

Praktische Auswirkungen

Die uneingeschränkte Durchführung einer buchhalterischen Entflechtung würde aber diesen erheblichen Aufwand bedeuten, denn nach Art. 31 der Richtlinien ist allein für die Netzbereiche der Abschluss einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und der Abschluss einer gesonderten Bilanz vorgesehen. Diese Unterlagen müssen die Betreiber der Geschlossenen Verteilernetze den zuständigen Regulierungsbehörden vorlegen, die sie ablegen. Erst wenn ein im Geschlossenen Verteilernetz ansässiger Kunde sich in Zukunft beschweren sollte, würde die Regulierungsbehörde jeweils auf die dann aktuelle GuV bzw. Bilanz zurückgreifen, um das Geschäftsgebaren des Betreibers zu überprüfen.

Umgekehrt bedeutet dies, es kann durchaus Jahre dauern, in denen der Betreiber des Geschlossenen Verteilernetzes, der ein ausgeprägtes Interesse daran hat, seine Kunden weitestgehend zufrieden zu stellen, weil er an seinem besonderen Standort auf diese Kunden angewiesen ist und mit anderen Standorten im Wettbewerb steht, die Kosten für eine GuV und eine Bilanz jeweils unnötig aufwendet, weil sich kein Kunde beschwert.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Verlangen dieses erheblichen bürokratischen Aufwands im europäischen Kontext verhältnismäßig ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dasselbe Ziel mit milderem Mitteln – nämlich einer detaillierten Kostenstellenrechnung nach anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung – ebenso gut erreicht werden könnte.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in Art. 5 Abs. 4 EUV als übergreifendes Prinzip und als objektiver Grundsatz des Gemeinschaftsrechts angelegt. Danach dürfen die Maßnahmen der Union weder inhaltlich noch formal über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus gehen². Enthalten ist auch ein grundrechtliches Übermaßverbot³. Konkret geht es um die Art, den Umfang und die Intensität einer Maßnahme. Die mit der einzelnen Maßnahme verbundenen Belastungen sollen begrenzt werden und die **„finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand** der Union, der Mitgliedstaaten, und auch **der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürger so gering wie möglich** gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen“⁴. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gilt damit für sämtliches Handeln der Unionsorgane, wobei sein Schutzzweck sowohl die Mitgliedsstaaten erfasst, wie auch Private⁵.

In Fällen, in denen ein Grundrechtsbezug gegeben ist, kommt das Verhältnismäßigkeitsprinzip darüber hinaus in Artikel 52 in Verbindung mit Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGRC) zum Tragen. In Artikel 16 EGRC ist normiert, dass die unternehmerische Freiheit nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anerkannt wird. In Artikel 52 EGRC ist geregelt, dass jede Einschränkung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein muss und jedwede Einschränkung nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden darf.

Ein Grundrechtsbezug ist vorliegend gegeben, das deutsche Grundgesetz ist betroffen. Das Grundgesetz garantiert in Artikel 14 Abs. 1 das Privateigentum einschließlich des unternehmensbestimmten Eigentums und seiner ökonomischen Nutzbarkeit. Es gewährt in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Berufs- und damit auch Gewerbe- und Unternehmerfreiheit. Dabei sichert Art. 12 Abs. 1 GG auch den grundsätzlich freien Wettbewerb der als Anbieter und Nachfrager auf dem Markt auftretenden Unternehmer. Die Eigentumsgarantie und die anderen Grundrechte des privatautonomen Handelns und der privatautonomen Teilhabe an der Gestaltung der Wirtschaftsordnung setzen eine grundsätzlich privatautonome Unternehmens- und Einzelwirtschaftsplanung voraus.

² Walter Frenz, Handbuch Europarecht Bd. 5, Rn. 733 ff.

³ BVerfGE 89, 155, 212 - Maastricht

⁴ Art. 5 S. 5 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vom 13.12.2007

⁵ EuGH, Rs. C-36 u. 37/97, Slg.1998, I-6337 (6361 f., Rn. 30 ff.) - Kellinghusen

Die Pflicht zur buchhalterischen Entflechtung ist ein regulatorischer Eingriff in das Unternehmen und als belastende Maßnahme zu werten. Damit ist sie auch grundrechtsrelevant und muss sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen.

Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, wenn

- sie einen legitimen Zweck verfolgt,
- sie als solche geeignet ist, dieses Ziel auch zu erreichen, und
- sie zudem erforderlich und angemessen ist.

Legitimer Zweck

Die in Rede stehenden Richtlinien und die Verpflichtung zur buchhalterischen Entflechtung gemäß Art. 31 wurden laut ihren Erwägungsgründen erlassen, um Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise, höhere Dienstleistungsstandards und insbesondere einen diskriminierungsfreien Netzzugang für öffentliche Versorgungsnetze zu gewährleisten. Diese Ziele sind zweifelsfrei legitim. Zu beachten ist allerdings, dass schon die Erwägungsgründe davon ausgehen, Betreiber Geschlossener Verteilernetze von bestimmten Verpflichtungen zu befreien und auch, dass unnötiger Verwaltungsaufwand grundsätzlich vermieden werden soll.

Geeignetheit der Maßnahme

Eine Maßnahme entspricht nur dann dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn durch das eingesetzte Mittel das mit ihm verfolgte Ziel überhaupt erreicht werden kann. Diese Vorgabe ist normiert auch in Art 3 Absatz 6 EUV, der vorgibt, dass die Union ihre Ziele mit geeigneten Mitteln zu verfolgen hat.

Es ist zweifelhaft, ob die oben genannten Ziele mit dem Mittel der buchhalterischen Entflechtung erreicht werden können. Die Betreiber Geschlossener Verteilernetze unterscheiden sich in mannigfacher Weise von anderen öffentlichen Netzbetreibern. So stehen Industrieparks, anders als typische Verteilernetze der allgemeinen Versorgung, bereits in einem **echten Standortwettbewerb** mit anderen Infrastrukturanbietern auf nationaler, aber auch auf internationaler und globaler Ebene. Viele, wenn nicht die meisten Produktionsstandorte sind flexibel und positionieren sich im globalen Marktumfeld immer wieder neu - auch unter Berücksichtigung des internationalen Auslands. Diese Positionierungen finden in einem hart umkämpften Wettbewerb auf Basis objektiver Standortvorteile statt.

Die Betreiber von Industrieparks bieten ganze Infrastrukturpakete an, die neben dem Faktor Energie auch **Synergieeffekte für komplementäre Produktionsstätten** ausweisen (z.B. Produktion von halbfertigen Produkten an einem Standort, an dem Spezialchemie hergestellt wird). Zudem sind Logistikverbände oder IT-ausgerichtete Dienstleistungen kennzeichnend für diese Versorgungskonzepte. Eine weitere Anforderung an Industrieparks liegt in den hohen Ansprüchen an **Versorgungszuverlässigkeit und Sicherheit**. So müssen die Betreiber unabhängig vom europäischen Verbundnetz die Inselbetriebsfähigkeit gewährleisten. Weitere Kennzeichen sind die Schwarzstartfähigkeit, redundante Netzstrukturen und hohe Automatisierungsgrade in der gekoppelten Prozessführung sowie bestimmte Anforderungen an die Behandlung von Netzurückwirkungen.

Durch diese Spezifika und insbesondere durch den **Wettbewerb**, der in diesem Marktsegment bereits herrscht, unterscheiden sich Geschlossene Verteilernetze deutlich von den übrigen Netzen, die einen öffentlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen haben. Der schon vorhandene Wettbewerb sorgt bereits für angemessene Preise, Effizienzgewinne, hohe Dienstleistungsstandards und einen diskriminierungsfreien Netzzugang.

In Wirtschaftszweigen, in denen bereits ein echter Wettbewerb herrscht, ist ein regulatorisches Eingreifen von gesetzlicher oder behördlicher Seite aber nicht nur nicht notwendig, sondern kann im Zweifel sogar zu einer Verkehrung dieser Ziele führen, indem er die betroffenen Unternehmen über die belastenden Maßnahmen wettbewerblichen Nachteilen aussetzt. Insofern muss man bezweifeln, dass buchhalterische Entflechtung im Bereich Geschlossener Verteilernetze die oben genannten Ziele fördern kann.

Erforderlichkeit der Maßnahme

Fraglich ist weiterhin, ob die belastende Maßnahme – buchhalterische Entflechtung - „nicht über die Grenzen des hierzu Erforderlichen“ hinausgeht⁶. Es müssen sowohl Form, als auch Inhalt der Maßnahme notwendig sein, um die eigentlichen Ziele zu erreichen. Dabei sind auch Möglichkeiten zu prüfen, die sich aus anderen Maßnahmen ergeben, als der gewählten. Sofern die genannten Ziele auch mit anderen und namentlich **weniger einschneidenden Maßnahmen** zu erreichen sind, ist die Erforderlichkeit einer belastenden Maßnahme nicht gegeben.

In Bezug auf die buchhalterische Entflechtung ist hier als alternatives Instrument die **Kostenstellenrechnung** zu prüfen⁷. Ziel und Zweck der Entflechtung ist die Trennung des Netzbereichs von anderen Bereichen eines Unternehmens, damit ein außenstehender Dritter Unschwer ablesen kann, welche Kostenpositionen in die Kalkulation eines Netzentgeltes einfließen und in welcher Höhe. Das Mittel der Kostenstellenrechnung erfüllt diese Voraussetzungen bzw. Ziele in vollem Umfang, denn in einer detaillierten Kostenstellenrechnung werden alle Kosten zugeordnet und nach kaufmännisch vernünftigen Grundsätzen aufgeschlüsselt. Daher würde mit einer Kostenstellenrechnung die beschriebene **Transparenz** in den Kosten eines Unternehmens ebenso gut erreicht, wie bei Einhaltung von Entflechtungsvorgaben. Folglich ist eine Kostenstellenrechnung gleichermaßen geeignet, die Kosten des Netzbetriebes deutlich von allen anderen Kosten abzugrenzen und stellt aus Sicht der Betreiber Geschlossener Verteilernetze ein wesentlich milderes Mittel, weil **deutlich günstigeres und weniger zeitaufwändiges Mittel**, dar. Damit ist eine buchhalterische Entflechtung im Ergebnis nicht erforderlich und somit auch nicht verhältnismäßig.

Angemessenheit der Maßnahme

Zudem müsste die Anordnung der buchhalterischen Entflechtung auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck stehen. Hierzu wird eine **Abwägung** durchgeführt, bei der die Vorteile einer Maßnahme für die Allgemeinheit, den Nachteilen für geschützte individuelle Rechtspositionen gegenüber gestellt werden. Alternativ wird eine Zumutbarkeitsprüfung durchgeführt⁸.

Die buchhalterische Entflechtung soll der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit bieten, die Netzentgelte im Falle der Beschwerde eines Kunden daraufhin zu überprüfen, ob sie lediglich auf den Kosten des Netzbereiches aufbauen und damit der Vermeidung von Quersubventionen zwischen Netz und anderen Unternehmensbereichen dienen. Damit soll zugleich die diskriminierende Bevorzugung von bestimmten Lieferanten gegenüber anderen

⁶ EuGH, Rs C-491/01, Slg. 2002, I-11453 - Tobacco

⁷ Zu den erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen s. VIK Position zur Kostenstellenrechnung in Industrienetzen, beigelegt als **Anlage** zu diesem Schreiben.

⁸ Walter Frenz, Handbuch des Europarecht, Band 5, Rn. 763 mit weiteren Nachweisen

sowie die Erhebung überhöhter Netzentgelte vermieden werden. Im Fall der Geschlossenen Verteilernetze ist weiterhin zu beachten, dass der Richtliniengeber diese besondere Form der Netze von einer ex ante Genehmigung der Netzentgelte befreit und folglich von vornherein einen größeren Gestaltungsspielraum aufgrund der räumlichen Nähe und Geschlossenheit anerkennt. Ob andererseits jemals eine Überprüfung der Netzentgeltkalkulation überhaupt stattfinden wird, ist fraglich, denn für Geschlossene Verteilernetze ordnen die Richtlinien – anders als für die öffentlichen Verteilernetze - **keinen permanenten behördlichen Überprüfungsmechanismus** an, sondern lediglich eine Überprüfung auf Anfrage und im Einzelfall. Es ist daher keineswegs auszuschließen, dass die **Maßnahmen zur buchhalterischen Entflechtung über Jahre ins Leere** gehen und GuV sowie Bilanzen für diese Netzbereiche bei den Behörden lediglich aktenmäßig abgelegt werden.

Demgegenüber verursacht das permanente Nachhalten einer buchhalterischen Entflechtung bei den Betreibern von Geschlossenen Verteilernetzen **hohen Kostenaufwand**: einmalig bis zum 16fachen gegenüber einer Kostenstellenrechnung und, jährlich wiederkehrend bis zum 5fachen gegenüber dem gleichen Grad der Zielerreichung. Eine buchhalterische Entflechtung würde Mehrkosten generieren, die die bereits entstandenen Marktpreise verzerren würden, denn Geschlossene Verteilernetze stehen **als Standorte im Wettbewerb** untereinander; dies allein hat erhebliche disziplinierende Wirkung. Beeinträchtigt würden durch buchhalterische Entflechtung sowohl die Betreiber von Industrieparks, die international benachteiligt würden, wie auch deren Kunden, die im Vergleich zu Kunden, die in nicht-regulierten Industrieparks ansiedeln, höhere Preise zahlen müssten. Im Zweifel könnten die vorstehenden Nachteile dazu führen, dass Kunden an kostengünstigere Standorte abwanderten.

Soweit als Argument für ein buchhalterisches Unbundling gegenüber Objektnetzbetreibern angeführt wird, dass in solchen Netzen oft ähnlich viel verbraucht würde, wie in den Netzen kleiner Energieversorgungsunternehmen der öffentlichen Versorgung, muss dem entgegengehalten werden, dass dies lediglich bezogen auf die entnommene Energiequantität zutreffen kann. Bezogen auf die Anzahl der Abnehmer ist ein solcher Vergleich unzutreffend, denn in den Geschlossenen Verteilernetzen werden oft nur einige wenige Kunden versorgt. Damit wäre der Aufwand, der durch eine buchhalterische Entflechtung betrieben werden müsste, völlig unproportional zu der Anzahl der tatsächlich angeschlossenen Netzkunden.

Zudem sind Geschlossene Verteilernetze nicht Netze der allgemeinen Versorgung und erfüllen also keinen öffentlichen Versorgungsauftrag. Dies drückt sich insbesondere in dem Umstand aus, dass die Energieversorgung in Geschlossenen Verteilernetzen nur eine Teilleistung im Rahmen eines umfassenden infrastrukturellen Gesamtpakets darstellt und kein Massengeschäft darstellen.

Nach diesen Ausführungen wird deutlich, dass die Nachteile für die Betreiber Geschlossener Verteilernetze und für deren Kunden, die die Mehrkosten letztlich zu tragen hätten, in keinem angemessenen Verhältnis mit den zu erwartenden Vorteilen für die Allgemeinheit stehen. Zudem ist eine unterschiedliche Behandlung der jeweiligen Netzbetreiber aufgrund der ungleichen tatsächlichen Bedingungen gerechtfertigt und erforderlich.

Fazit

Aus den oben angeführten Gründen wird deutlich, die **gesetzliche Anordnung einer buchhalterischen Entflechtung für Geschlossene Verteilernetze nicht verhältnismäßig wäre und auch im europäischen Kontext gegen unmittelbar geltendes EU-Recht verstieße**.

Aus dem Vorstehenden folgt weiterhin, dass es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allein rechtfertigt, Netzentgelte in Geschlossenen Verteilernetzen auf Verlangen eines Netzkunden gemäß Art. 28 Absatz 3 der Strom- und der Gasrichtlinie auf Basis einer Kostenstellenrechnung zu überprüfen.

Anlage 3 zu 3)

Anlage zur Stellungnahme zum Entwurf der EnWG Novelle 2011

in Kooperation mit



Formulierungsvorschläge

zu den Geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG-E und Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG

7. Juni 2011

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des VIK zum Entwurf der EnWG Novelle 2011, sendet der VIK in die folgenden Formulierungsvorschläge für die Geschlossenen Verteilernetze gemäß § 110 EnWG-E und Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG:

1. Integration der Definition Haushaltskunde aus den EU Binnenmarkt Richtlinien in § 110 Absatz 2 Satz 2 EnWG-E

Wir bitten darum, dass der Begriff der „Haushaltskunden“ in § 110 Absatz 2 Satz 2 durch die Definition, der Haushaltskunden, wie in der EU Binnenmarkt-Richtlinie vorgesehen, ersetzt wird:

„Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine Kunden, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein, (...) über das Netz versorgt werden.“

2. Contracting im Geschlossenen Verteilernetz

Um Contracting Konstellationen auch zukünftig in Geschlossenen Verteilernetzen zu ermöglichen, bitten wir um die folgende Ergänzung innerhalb des § 110 Absatz 2 Nr. 2 EnWG-E:

„...wenn mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder –betreiber oder an mit diesen verbundenen Unternehmen oder an einen Dritten, der eine Erzeugungsanlage zur überwiegenden Versorgung der Vorgenannten betreibt, verteilt wird; maßgeblich ist...“

3. Kostenstellenrechnung im Rahmen der Überprüfung der Netzentgelte nach § 110 Absatz 4 EnWG-E

Um dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu genügen, welches unter anderem im europäischen Primärrecht verankert ist, bitten wir darum, für die Betreiber Geschlossener Verteilernetze eine Überprüfung der Netzentgelte auf Basis der Kostenstellenrechnung zuzulassen. Eine Kostenstellenrechnung ist ebenso geeignet, die Entgeltbildung transparent darzustellen und so Quersubventionierungen und Diskriminierungen zu verhindern, wie das buchhalterische Unbundling, ist aber das mildere Mittel. Deshalb bitten wir um Einfügung des folgenden Satzes 2 in Absatz 4 des § 110 EnWG-E:

„...Geschlossene Verteilernetze erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 6b EnWG durch das Vorhalten einer nichtdiskriminierenden und transparenten Kostenstellenrechnung...“

4. Geschäftsgeheimnisse im Rahmen von § 110 EnWG-E

Da das EnWG-E an verschiedenen Stellen die Veröffentlichung von Daten und den Austausch von Informationen seitens der Verteilnetzbetreiber vorsieht (§ 6b, Netzentwicklungspläne etc.), bitten wir darum, in § 110 EnWG-E den folgenden Absatz 5 hinzuzufügen:

„Geschäftsgeheimnisse müssen in jedem Fall gewahrt bleiben.“

5. Contracting in der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung

Um Contracting Konstellationen auch in den Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung zu ermöglichen, bitten wir um die Aufnahme des folgenden Satzes in § 3 Nr. 24b Satz 2 EnWG-E:

„...Betriebliche Eigenversorgung ist auch der Transport von Energie in oder die Versorgung aus einer Erzeugungsanlage, die von einem Dritten fast ausschließlich für die Versorgung des Betreibers der Kundenanlage oder mit diesem verbundenen Unternehmen genutzt wird.“

4) Position

In Kooperation mit



zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilitäten bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle

18.05.2011

Der Referentenentwurf des BMWi zur EnWG-Novelle (Stand: 13.5.2011) sieht einen Anreiz für die Übertragungsnetzbetreiber vor, technisch und wirtschaftlich sinnvolle lastseitige Zu- und Abschaltvereinbarungen mit Lasten abzuschließen. Dadurch sollen nicht nur Zwangsmaßnahmen vermieden, sondern auch die Nutzung von abschaltbaren Lasten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gefördert werden. VIK begrüßt dieses Vorhaben sehr, da dadurch industrielle Potenziale zur Netzstabilisierung stärker genutzt werden können. Dies wird in Zukunft aufgrund der zunehmenden fluktuierenden Einspeisung insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen von zunehmender Wichtigkeit sein.

Es bestehen im Industriebereich allerdings noch viele weitere Flexibilitätpotenziale, die vorbeugend zur Stabilisierung und effizienten Nutzung der bestehenden Stromnetze genutzt werden können. Der derzeit bestehende Rechtsrahmen bzw. seine Umsetzung in der Praxis bietet jedoch keine ausreichenden wirtschaftlichen Anreize für Industrieunternehmen, sich entsprechend zu verhalten bzw. schafft sogar Gegenanreize und Hindernisse. Um die bestehenden Potenziale ausschöpfen zu können, sind Veränderungen der Rahmenbedingungen und Vorgaben in EnWG und Verordnungen erforderlich, um der Bundesnetzagentur den notwendigen Spielraum zu geben, zielführende Anreize zu setzen, damit industrielle Flexibilitäten im Sinne einer Stabilisierung der Netze genutzt werden können. Zudem bietet es sich an einigen Stellen an, die bereits heute bestehenden Möglichkeiten für die Bundesnetzagentur zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die derzeit prinzipiell bestehenden Festlegungsmöglichkeiten auch in einer zielführenden Art und Weise wahrgenommen werden. Die derzeit anstehende EnWG-Novelle sollte dazu genutzt werden, den nicht unwesentlichen industriellen Baustein zur Minimierung der immer stärker werdenden Probleme mit der Netzstabilität möglichst umfassend nutzbar zu machen. Hier bietet sich eine Win-Win-Situation, denn auch die Industrie könnte damit im Hinblick auf wettbewerbsfähige Strombezugskosten Vorteile generieren.

Dazu sind im Rahmen der in diesem Jahr stattfindenden EnWG-Novelle einige Änderungen erforderlich, die von ihrem Detaillierungsgrad sinnvollerweise auf Verordnungsebene geregelt werden sollten. Um dies zu ermöglichen, muss auch im Gesetz selbst eine entsprechende Verankerung erfolgen. Die im Referentenentwurf in § 24 Satz 2 Nr. 4 vorgesehene Änderung, wonach im Rahmen von Rechtsverordnungen „Anreize zu netzentlastender Energieeinspeisung und netzentlastendem Energieverbrauch gesetzt werden“ können, ist daher sehr zu begrüßen. Sie erscheint aber nicht hinreichend konkretisiert, um den Flexibilitätsmöglichkeiten insbesondere industrieller Netznutzer gerecht zu werden. Daher schlägt VIK ergänzend folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 24 EnWG:
Jedenfalls müssen durch Rechtsverordnung nach Satz 1 angemessene wirtschaftliche Anreize gesetzt werden, die insbesondere energieintensive Letztverbraucher sowie Letztverbraucher mit hohem Strom- oder Gasverbrauch

dazu veranlassen können, ihr Verbrauchsverhalten zu ändern oder zeitlich so zu verschieben, dass dadurch zur optimierten und effizienten Nutzung der Transport- oder Verteilernetze beigetragen wird.

Im Einzelnen beziehen sich sinnvolle Ansätze zur Nutzung industrieller Potenziale auf die nachstehenden Aspekte, zu denen in Folge einer solchen Verordnungsermächtigung Änderungen der bestehenden Verordnungen, konkret der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vorgenommen werden müssten:

1. Ermöglichung der Antragstellung zu **Sonderformen der Netznutzung** auch für Betreiber **geschlossener Verteilernetze und von Kundenanlagen** bzw. für in diesen Netzen ansässige Kunden. VIK schlägt hierzu folgende Formulierung vor:

*Einfügung zweier neuer Sätze am Ende des § 19 Abs. 2 StromNEV:
Der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes gem. § 110 EnWG oder einer Kundenanlage im Sinne des § 3 Nummern 24a oder 24b EnWG gilt als Letztverbraucher im Sinne dieser Regelung.*

Erfüllt ein unmittelbar an ein geschlossenes Verteilernetz gem. § 110 EnWG oder an eine Kundenanlage im Sinne des § 3 Nummern 24a oder 24b EnWG angeschlossener Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2, so besteht sein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gegenüber dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung, der dem geschlossenen Verteilernetz vorgelagert ist; dabei ist die Vereinbarung über das individuelle Netzentgelt zwischen dem Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes im Auftrag seines Letztverbrauchers und dem vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zu treffen. Die Lastgänge des Letztverbrauchers sowie der Residuallastgang des Geschlossenen Verteilernetzes bzw. der Kundenanlage sind dabei separat zu tarifieren.

2. **Verbesserung der Regelung der atypischen Netznutzung**, um auch solche industrielle Potenziale zu heben, die derzeit aufgrund der restriktiven Regelung nicht atypisch, d.h. netzentlastend, gefahren werden. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

*Einfügen der neuen Sätze 1 b, 1 c und 1 d in § 19 Abs. 2 StromNEV:
Für das individuelle Netzentgelt gilt als abrechnungsrelevante Entnahmehöchstlast des Letztverbrauchers seine Last außerhalb der Höchstlastzeitfenster. Die Höchstlastzeitfenster werden monats-scharf aus allen Viertelstunden des Tages ermittelt, in denen die maximale Netzhöchstlast des Monats oberhalb eines Schwellenwertes von 95 % der Jahreshöchstlast des Referenzzeitraums (grundsätzlich Monate September bis Dezember des Vorjahres sowie Monate Januar bis August des letzten Kalenderjahres) der betreffenden Netzebene liegt. Für zusammenhängende Höchstlastzeitfenster von mehr als 8 Stunden Dauer hat der Netzbetreiber in diesem Zeitfenster eine Kernzeit von maximal 8 zusammenhängenden Stunden festzulegen und dem Netznutzer eine vertragliche Regelung anzubieten, wonach die Last des Netznutzers im Zeitfenster, aber außerhalb der Kernzeit, nicht abrechnungsrelevant wird und der Netznutzer auf Anforderung des Netzbetreibers seine Last in diesem Zeitraum im Einzelfall reduziert.*

3. Das **Beseitigen von Hindernissen bei der Bereitstellung von Regelenergie**. Hier muss insbesondere der Gegenanreiz beseitigt werden, dass die Erbringung negativer Regelenergie zu höheren Netzentgelten für den Erbringer führt und damit unwirtschaftlich wird.

Die Tatsache, dass die Erbringung negativer Regelleistungen durch Stromverbraucher zu individuellen Lastspitzen führen kann, die eine Erhöhung der zu zahlenden Netzentgelte zur Folge haben, ist ein wesentliches Hindernis für industrielle Verbraucher für die Teilnahme am Regelenergiemarkt. Es ist energiewirtschaftlich nicht nachvollziehbar, dass gerade solche systemnotwendige Maßnahmen wie die Regelenergieerbringung durch Verbraucher mit erhöhten Netzentgelten „pönalisiert“ werden, während die gleiche Regelenergieerbringung durch Kraftwerke nicht mit solchen Kosten belastet wird. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des VIK energiewirtschaftlich notwendig, Regelungen zu treffen, nach denen individuelle Lastspitzen - die durch die Erbringung von Systemdienstleistungen entstehen - bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast unberücksichtigt bleiben.

Im Referentenentwurf des BMWi ist im Rahmen der Übergangsvorschriften die Befreiung neuer Speicherkraftwerke und anderer Stromspeicher von Netzentgelten vorgesehen. Diese Entgeltbefreiung erscheint als sinnvolle Maßnahme, da Stromspeicher für die Systemstabilität von hoher Wichtigkeit sind. Jedoch muss – wie bereits oben beschrieben - berücksichtigt werden, dass die Bereitstellung negativer Regelenergie - mit Ausnahme herkömmlicher Kraftwerke - nicht nur durch Pumpspeicherkraftwerke oder andere Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie erfolgen kann. Auch industrielle Verbraucher können aufgrund steuerbarer Produktionsprozesse einen erheblichen Anteil negativer Regelenergie bereitstellen, indem z.B. Verbrauchseinheiten aktiviert werden oder indem auf eine externe Stromversorgung (Abschalten eigener Kraftwerke) übergegangen wird. Die dena-II-Studie identifiziert dieses Potenzial mit immerhin 485 MW im Jahresdurchschnitt. Dies ist bereits mit bestehenden Anlagen möglich und dürfte nur geringe Investitionen erfordern.

Allerdings kann dieses industrielle Potenzial bisher regelmäßig nicht genutzt werden, da die Lieferung negativer Regelenergie mit hohen Netznutzungsgebühren einhergeht. Lediglich im Rahmen des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sieht der neue Leitfaden der Bundesnetzagentur eine Regelung vor, nach der für sog. atypische Netznutzer die Lieferung negativer Regelenergie netzentgeltfrei gestellt wird. Aufgrund der Restriktionen des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bleiben allerdings weiterhin große Potenziale ungenutzt.

Um diese Diskriminierung industrieller Verbraucher zu beheben, wäre es nur folgerichtig, dass die Aktivierung von Verbrauchern zur Erbringung negativer Regelenergie grundsätzlich netzentgeltfrei gestellt wird. Hierzu schlägt VIK folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Abs. 2 b in § 17 StromNEV: Jahreshöchstleistungen eines Netznutzers, die auf Anforderung des Netzbetreibers verursacht werden, etwa durch Erbringung negativer Regelleistung, werden abweichend von Abs. 2 bei der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast nicht berücksichtigt.

Daneben behindert derzeit die Aufteilung Deutschlands in vier Regelzonen die Erbringung von Regelleistung durch industrielle bzw. generell kleinere Anbieter, da insbesondere bei der Minutenreserve eine regelzonenübergreifende Poolung noch nicht möglich ist. Daher ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf zur EnWG-Novelle vorsieht, dass die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber zur Bildung einer einheitlichen Regelzone verpflichten kann. Dies ist sehr zu begrüßen und muss im weiteren Gesetzgebungsprozess auf jeden Fall erhalten bleiben.

Zudem müssen die Zugangsbedingungen für die Teilnahme an den Märkten für Regelenergie (v.a. Minutenreserve, Sekundärregelung) so ausgestaltet werden, dass neue Teilnehmer als Anbieter auf diesen Märkten auftreten können. Entsprechende Potenziale sind im Industriebereich vorhanden, sowohl im Bereich industrieller Stromerzeuger als auch im Bereich industrieller Verbraucher. Erforderlich sind hier insbesondere geringe Mindestangebotsgrößen sowie die Verringerung der Ausschreibungszeiträume und -intervalle. Hierzu führt die BNetzA derzeit ein Festlegungsverfahren durch, in dem nach bisheriger Wahrnehmung einige Veränderungen gegenüber der bislang geltenden Festlegung vorgesehen sind, die in die richtige Richtung weisen.

4. Für Betreiber industrieller Erzeugungsanlagen droht in Zeiten von geplanten Revisionen oder Kraftwerksausfällen eine Lastspitze und damit ein höheres Netzentgelt, das häufig die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen und insbesondere von neuen Investitionsprojekten – v.a. auch in hocheffiziente KWK-Anlagen - erheblich beeinträchtigt. Deshalb muss eine bundesweit einheitliche Regelung geschaffen werden, die es erlaubt, auch längere **Revisionen zu angemessenen Netzentgeltregelungen** zu bewerkstelligen. VIK schlägt vor, solche Revisionen/Ausfälle bis zur Dauer von 2500 Stunden wie eine separate Netznutzung gemäß dem allgemeinen veröffentlichten Tarif zu tarifieren. Der entsprechende Leistungspreis wäre unabhängig von einer Inanspruchnahme zu zahlen. Formulierungsvorschlag:

Einfügung eines neuen Abs. 7 b in § 17 StromNEV:
Netznutzer, die eine oder mehrere Erzeugungsanlage(n) betreiben oder an deren Netz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, eine oder mehrere Erzeugungsanlage(n) angeschlossen ist/sind, können Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellen. Die maximale Höhe der vom einzelnen Netznutzer bestellten Netzreservekapazität darf die Höhe der an seinem Anschluss, zusätzlich zu Verbrauchern angeschlossenen, vorgelagerten Erzeugungskapazität nicht überschreiten. Für die Gewährung der Netzreservekapazität ist der Leistungspreis entsprechend des allgemeinen Netzentgeltssystems des Netzbetreibers für Benutzungsdauern < 2500 Stunden zu zahlen, multipliziert mit der Höhe der bestellten Netzreservekapazität, unabhängig davon, ob die Netzreservekapazität in Anspruch genommen wird oder nicht. Die Inanspruchnahme der Netzreserveleistung darf nur erfolgen, wenn eine Erzeugungsanlage, für die Netzreservekapazität bestellt wurde, ausfällt bzw. aus technischen Gründen nur eingeschränkt betrieben werden kann, und ist auf maximal 2500 Stunden pro Jahr begrenzt. Beginn und Ende der Inanspruchnahme sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Für die Inanspruchnahme der bestellten Netzreserveleistung ist der Arbeitspreis der allgemeinen Preisregelung des Netzbetreibers für eine Benutzungsdauer < 2500 Stunden zu zahlen. Für die Ermittlung der abrechnungsrelevanten Jahreshöchstlast im Rahmen der allgemeinen Entgeltfindung gelten die üblichen Regelungen, mit der Besonderheit, dass während der Zeit der Inanspruchnahme der Netzreserveleistung die Werte der tatsächlichen Bezugsleistung des Netznutzers, vermindert um die bestellte Netzreservekapazität, herangezogen werden. Netzreserve gilt in den Zeiten (Viertelstunden) als in Anspruch genommen, in denen während des dem Netzbetreiber angezeigten Zeitraums die gemessene Last oberhalb der Jahreshöchstlast liegt, die außerhalb der angezeigten Zeiten auftritt.

Diese Ergänzungen im EnWG und in der StromNEV sind zur Nutzung industrieller Flexibilitäten zur Netzstabilisierung notwendig. Der Referentenentwurf enthält an zwei Stellen Vorgaben, die im weiteren Kontext der Netzstabilisierung zu sehen sind. VIK schätzt diese wie folgt ein:

5. Nutzung **kurzfristig abschaltbarer Lasten** zur Stabilisierung der Stromnetze
Der Referentenentwurf sieht in einem neuen § 13 Abs. 4 a, technisch und wirtschaftlich sinnvolle freiwillige Vereinbarungen zu ab- und zuschaltbaren Lasten zu definieren. Im Grundsatz ist es sehr positiv, dass durch die gewählte Konstruktion ein Anreiz für den Netzbetreiber gesetzt wird, solche Vereinbarungen mit Lasten zu treffen. Die dabei geplante Mindestangebotsgröße von 50 MW erscheint jedoch als deutlich zu hoch. Dadurch würde ein erhebliches Potenzial ab- und zuschaltbarer Lasten von vorneherein ausgeschlossen. Diese Grenze sollte daher deutlich abgesenkt werden. Zumindest sollte es der Bundesnetzagentur ermöglicht werden, diese Grenze im Lichte erster Erfahrungen nach unten anzupassen.

Das BMWi hat in der Gesetzesbegründung bereits die Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die Bundesnetzagentur angedacht. Über eine Verpflichtung zur Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen durch die BNetzA hinaus, sollten im Rahmen der Markttransparenz entsprechende vertragliche Vereinbarungen über Ab- und Zuschaltungen von Lasten zudem – unter Wahrung der Anonymität - veröffentlicht werden sowie diskriminierungsfrei angeboten und angewendet werden müssen.

Daneben ist die Formulierung in Satz 2 missverständlich, da sie so verstanden werden könnte, dass die Summe aller von den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen der maximal erwarteten volkswirtschaftlichen Schadenshöhe entsprechen darf. Das hätte erhebliche Konsequenzen für die Netzentgelte, da dann jährlich von vorneherein die Schadenskosten eines Großstörfalls als Kosten entstünden. Es sollte daher klargestellt werden, dass hier der Erwartungswert des Schadens, d.h. unter Berücksichtigung von Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit, gemeint ist.

Formulierungsvorschlag:

§ 13 Abs. 4a EnWG Satz 2 wird wie folgt angepasst:

*Als wirtschaftlich sinnvoll gelten jeweils Vereinbarungen bis zur Dauer eines Jahres, bei denen die durch den Betreiber von Übertragungsnetzen zu zahlende Vergütung nicht die **den anteiligen statistischen Erwartungswert (Schadenshöhe mal Eintrittswahrscheinlichkeit pro Jahr) der verhinderten potentiellen Kosten von Versorgungsunterbrechungen übersteigt.***

§ 13 Abs. 4a EnWG wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

Die Bundesnetzagentur kann im Wege des Verfahrens nach § 29 die Mindestlastgröße nach Satz 3 auf einen Wert unterhalb von 50 Megawatt festlegen, wenn dieses einem effizienteren Netzbetrieb dient. Vereinbarungen im Sinne dieser Regelung müssen von der Bundesnetzagentur genehmigt werden und sind von den Übertragungsnetzbetreibern diskriminierungsfrei anzubieten und anzuwenden sowie zu veröffentlichen. Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, auf ihrer Homepage die abgeschlossenen Vereinbarungen anonymisiert unter Angabe der einzelnen kontrahierten Lastgrößen sowie der insgesamt zur zahlenden Vergütung zu veröffentlichen.

6. **Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Netzbetreiber solchen Letztverbrauchern in Niederspannung ein auf 20 Prozent reduziertes Netzentgelt anzubieten haben, die ihnen eine Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gestatten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Regelung auf den Bereich der Niederspannung beschränkt werden soll. Zwar dürfte auf den höheren Spannungsebenen und den dort angeschlossenen industriellen Kunden im Regelfall eine unkonditionierte Unterbrechung von Verbrauchsanlagen durch den Netzbetreiber aus

produktionstechnischer Sicht nicht erwünscht sein. Dennoch ist oberhalb der Niederspannung ein entsprechendes Potenzial zur Steuerung und damit zur Netzstabilisierung vorhanden. Um dieses Potenzial zu heben, sollte die Beschränkung auf die Niederspannungsebene aufgehoben werden, da diese Einschränkung die leistungsstarken Verbraucher auf der Mittel- und Hochspannungsebene vollständig ausschließt. Diese Verbraucher tragen aber im Einsatzfall maßgeblich zur Stabilisierung des Netzes bei.

5) Stellungnahme

in Kooperation mit



zur Novellierung des EnWG - Anmerkungen zum Strombereich

18. Mai 2011

Vorbemerkung:

Die vorliegende Stellungnahme zur Novellierung des EnWG betrifft nur Anmerkungen zum Strombereich, wobei Aspekte, die sich mit der Nutzung industrieller Flexibilitäten zur Stabilisierung der Stromnetze beschäftigen, hier ausgeblendet wurden. Diese finden sich in einer separaten VIK-Stellungnahme.⁹⁾

1. Anmerkungen zu Inhalten des EnWG-Referentenentwurfs:

1.1. Netzentwicklungsplan und Netzausbau

§ 12b des Referentenentwurfs zum EnWG detailliert die Anforderung an die Netzbetreiber zur Aufstellung eines gemeinsamen deutschlandweiten Netzentwicklungsplans. VIK begrüßt diese Verpflichtung der Netzbetreiber. Angesichts des zukünftig zu erwartenden notwendigen Netzausbaus, insbesondere aufgrund des zunehmenden Anteils erneuerbarer Energien, muss darauf geachtet werden, dass dieser Netzausbau so effizient wie möglich erfolgt, um die Kosten so gering wie möglich zu halten. Dafür ist es neben der unbedingt notwendigen Koordinierung auch sinnvoll, das Effizienzerfordernis im Gesetzestext zu verankern.

Daneben sind bei der Beurteilung zukünftiger Investitionsmaßnahmen immer auch die Alternativen eines Netzmanagements ohne Netzausbau, d.h. unter voller Ausschöpfung insbesondere auch der industriellen Potenziale, gegenüberzustellen. Ziel muss immer das Auffinden der wirtschaftlichsten Lösung zur Gewährleistung der Netzstabilität sein. Die Industrie kann hier sowohl im Strom (Initiative Industrial Smart Grids) als auch im Gas beträchtliche Beiträge leisten. Dazu sind allerdings teilweise verbesserte Anreize notwendig.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzung von § 12b Abs. 1 wie folgt: „(1) Betreiber von Übertragungsnetzen haben auf der Grundlage des Szenariorahmen jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten **und effizienzorientierten** Optimierung, Verstärkung **und sowie zum bedarfsgerechten und effizienzorientierten** Ausbau des Netzes **und der Versorgungssicherheit** enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. **Bei der Aufstellung des**

⁹⁾ „VIK-Position zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilitäten bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle“ vom 18.5.2011

Netzentwicklungsplans ist die Nutzung von verbrauchsseitigen Flexibilitäten, insbesondere im Bereich der industriellen Verbraucher, zum Netzmanagement und damit zur Vermeidung von Netzerweiterungs- und -ausbaumaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Der Netzentwicklungsplan enthält darüber hinaus folgende Angaben:

1. alle Netzausbaumaßnahmen, die in den nächsten drei Jahren ab Feststellung der Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind,
2. einen Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen sowie
3. a) Netzausbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen sowie
b) den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen als Pilotprojekt mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Netzentwicklungsplan berücksichtigt den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung 714/2009 und vorhandene offshore-Netzpläne.“

Im Hinblick auf die möglichen Netzausbaumaßnahmen, z.B. auch die im Rahmen der Umsetzung des 10-Punkte-Sofortprogramms der Bundesregierung geplante und im vorgesehenen § 17 Abs. 2 a des Entwurfes konkretisierte Anbindung von Offshore-Windparks, ist darauf hinzuweisen, dass die durch den Ausbau erneuerbarer Energien induzierten Netzausbaukosten – das sind insbesondere, aber nicht nur, die Anschlusskosten für Offshore-Windparks - verursachungsgerecht dem EEG zuzurechnen und über das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber auszuweisen und zu verrechnen sind.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzung eines neuen § 21a Abs. 4a „(4a) Bei der Festsetzung der Erlösobergrenzen sind Kosten, die durch Netzausbaumaßnahmen zur Integration erneuerbare Energien entstehen, nicht zu berücksichtigen. Diese Kosten sind im Rahmen der Ermittlung der EEG-Umlage als Kosten gemäß § 3 Abs. 4 AusglMechV zu berücksichtigen. Als durch erneuerbare Energien induzierte Kosten nach Satz 1 gelten insbesondere Kosten für Maßnahmen nach § 17 Abs. 2a EnWG sowie für solche Maßnahmen, die nach § 1 Abs. EnLAG zum Zweck der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in den Bedarfsplan gemäß der Anlage des EnLAG aufgenommen wurden; sofern für eine bestimmte Maßnahme mehrerer Begründungen für diese Aufnahme angegeben wurden, entscheidet die Bundesnetzagentur durch Festlegung über eine anteilige Zurechnung.“

1.2 Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Kraftwerken

§ 13 (1a) sieht vor, dass Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Kraftwerken eingreifen können, sofern dies für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 (marktbezogene Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung) erforderlich ist. VIK erkennt an, dass gerade in einer Situation ständig steigender volatiler Einspeisung aus erneuerbaren Energien die Notwendigkeit besteht, dass bestehende Flexibilitäten möglichst genutzt werden müssen, um das Netz zu stabilisieren. Hierbei muss auf eine effiziente Nutzung solcher Flexibilitätpotenziale geachtet werden. Vor diesem

Hintergrund bietet es sich an, zunächst solche Potenziale zu nutzen, die kurzfristig verfügbar sind und die mit geringen Anstrengungen genutzt werden können, indem geeignete wirtschaftliche Anreize gesetzt werden. Solche freiwillig seitens der Anbieter von Flexibilitäten angebotenen, vertraglich vereinbarten Flexibilitätspotenziale sollten zuallererst genutzt werden, bevor darüber nachgedacht wird, zwangsweise in die Fahrweise von Kraftwerken einzugreifen, bzw. sogar in Kaltreserve befindliche Kraftwerke zwangsweise wieder zu ertüchtigen und anzufahren. VIK verweist dazu auf die Möglichkeit, auf Flexibilitäten im Bereich industrieller Netznutzer zurückzugreifen. Die dazu notwendigen Änderungen des Rechtsrahmens sind in der „VIK-Position zur Berücksichtigung von industriellen Flexibilitäten bei der Netzstabilisierung im Rahmen der EnWG-Novelle“ vom 11.05.2011 dargestellt.

Sollte auch nach Nutzung solcher freiwillig bereitgestellter Potenziale dennoch die Notwendigkeit bestehen, in Ausnahmesituationen in die Fahrweise von Kraftwerken einzugreifen, so ist zwischen sog. reinen Kondensationskraftwerken, die lediglich der Stromerzeugung dienen, und solchen, die in (industrielle) Wärme- und Produktionsprozesse eingebunden sind, zu unterscheiden. So bedeutet ein Erzeugungsstopp bzw. die Drosselung von KWK-Anlagen eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wärme- und Prozessdampfversorgung aus wärmegeführten KWK-Anlagen, die negative Auswirkungen auf die Produktionsprozesse hat und damit verbunden erhebliche finanzielle und materielle Schäden verursachen kann. Dies gilt auch für die industrielle Stromerzeugung, die eng mit industriellen Produktionsprozessen verknüpft ist (z.B. Verstromung von Kuppelgasen in der Stahlindustrie). Bei einer Abregelung der Stromerzeugung könnten die bei der Stahlproduktion entstehenden Kuppelgase nicht verstromt werden, sondern müssten umweltbelastend abgefackelt werden. Dies würde den Betreiber in ein für ihn nicht lösbares Dilemma stürzen. Denn vielfach sind die Produktionsanlagen auch nicht kurzfristig drosselbar. Darüber hinaus würde beispielsweise das Zurückfahren einer Stahlhütte einen monatelangen Produktionsausfall bedeuten, weil es entsprechend lange Zeit dauert, eine solche Anlage wieder zum vollen Einsatz zu bringen.

Gleichzeitig verursacht das Abregeln eines Kraftwerkes, wenn die industrielle Produktion aufrecht erhalten werden soll, eine erhöhte Netzspitze beim Strombezug, was wiederum zu höheren Netzentgelten führt.

In der Regel sind Industriekraftwerke aus wirtschaftlichen Gründen so ausgelegt, dass sie im regulären Betrieb den Nutzwärmebedarf des Standortes decken. Eine Erhöhung der elektrischen Leistung ist aus technischen Gründen nicht oder nur sehr geringfügig möglich. Auch eine Eindrosselung von Industriekraftwerken im regulären Betrieb, um in der Lage zu sein, auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers die Wirkleistung erhöhen zu können, ist aufgrund des wärmegeführten Betriebs nicht zielführend.

Auch die Verschiebung von geplanten Revisionen verursacht u.U. erhebliche Mehrkosten. Zum einen sind solche Termine oft längerfristig mit externen Wartungsdienstleistern abgestimmt, zum anderen wird in der Regel angestrebt, Kraftwerksrevisionen zeitgleich mit geplanten Werksstillständen oder Betriebsferien durchzuführen. Daher können solche Kraftwerksrevisionen im Industriebereich nicht ohne weiteres und ohne größere Kosten verschoben werden.

Kraftwerke an Industriestandorten spielen darüber hinaus eine entscheidende Rolle in den Sicherheits- und Qualitätskonzepten an diesen Industriestandorten. Eine Zugriffsmöglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers kann daher nur mit Zustimmung des Standortbetreibers und in dem Maße erfolgen, wie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Betrieb der Produktionsanlagen dies zulassen. Insbesondere bei Schmelzprozessen, bei denen eine Kühlung von Anlagenteilen erforderlich ist, oder bei

chemischen Reaktionsprozessen muss ein geordnetes Herunterfahren der Anlagen möglich sein.

Sollte es als erforderlich angesehen werden, dennoch in die Fahrweise industrieller Kraftwerke einzugreifen, so müssten die durch oben geschilderte Sachverhalte entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten bei der Ermittlung der erforderlichen Entschädigung angemessen berücksichtigt werden.

Formulierungsvorschlag:

§13 (1a) wird wie folgt ergänzt: „Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 sind Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlagen) mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt verpflichtet, auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Erzeugungsanlage eingebunden ist, gegen angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen. Eine Anpassung umfasst auch die Anforderung einer Einspeisung aus Erzeugungsanlagen, die derzeit nicht einspeisen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder die zur Erfüllung der Anforderung eine geplante Revision verschieben müssen. **Bei Erzeugungsanlagen, die mit industriellen Produktionsprozessen verbunden sind, ist ein Eingriff des Übertragungsnetzbetreibers nur in Abstimmung mit dem Kraftwerksbetreiber zulässig und darf nur in einem Maße erfolgen, wie die Sicherheit und der Betrieb der Produktionsanlagen dies zulassen. Ein Eingriff ist zwischen den Übertragungsnetzbetreiber und Kraftwerksbetreiber vertraglich zu regeln. Der Übertragungsnetzbetreiber hat dem Kraftwerksbetreiber hierfür einen mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Vertrag anzubieten.** Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, nach § 29 Festlegungen zu treffen zur Konkretisierung des Adressatenkreises nach Satz 1, zu erforderlichen technischen Anforderungen, die gegenüber den Betreibern betroffener Erzeugungsanlagen aufzustellen sind, zu Methodik und Datenformat der Anforderung durch den Betreiber von Übertragungsnetzen sowie zu Kriterien für die Bestimmung der angemessenen Vergütung. **Bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung sind insbesondere auch Folgekosten im Bereich industrieller Produktion durch erhöhte Netzentgelte, Produktionsausfälle, Anlagenschäden, Qualitätsminderungen oder Kosten, die durch Verschiebung geplanter Revisionen entstehen, zu berücksichtigen**“

1.3 Alternative Verfahren zur Beschaffung von Regelenergie

§ 22 des EnWG-Entwurfes sieht vor, der BNetzA die Möglichkeit zu geben, im Wege von Festlegungen von dem Erfordernis der Ausschreibung bei der Beschaffung von Regelenergie abzuweichen. In der Begründung zu dieser Regelung wird ausdrücklich ausgeführt, dass darunter auch solche Beschaffungsverfahren zu verstehen sind, bei denen nur der tatsächliche Einsatz, nicht aber die Vorhaltung von Regelenergie vergütet wird.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass durch eine solche Vorgabe der Spielraum der BNetzA erhöht wird. Alternative Verfahren zur Regelenergiebeschaffung können die Flexibilität des Systems erhöhen und prinzipiell möglicherweise zu Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen beitragen. Es ist jedoch kritisch darauf hinzuweisen, dass durch

eine rein am Einsatz, nicht an der Vorhaltung von Regelenergie, orientierte Vergütung (reiner Arbeitspreis, kein Leistungspreis) in vielen Bereichen das Angebot von Regelenergie nicht erweitert werden kann. Speziell im Bereich industrieller Letztverbraucher ist das Angebot von Regelenergie mit einem nicht unerheblichen Bereitstellungsaufwand verbunden, da unmittelbar die eigentliche Produktion des Unternehmens betroffen ist. Insofern ist hier keine Erweiterung des Marktes zu erwarten.

Bei der Einführung neuer bzw. zusätzlicher Beschaffungsverfahren für Regelenergie muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass dadurch zusätzliche Potenziale realisiert werden. Eine reine Verschiebung von Angebotspotenzialen aus dem Bereich der heute durchgeführten Ausschreibungen in ein neues Beschaffungsverfahren, und damit gewissermaßen eine Kannibalisierung der bislang erzielten Erfolge bei der Erhöhung der anbieterseitigen Wettbewerbsintensität, muss jedenfalls vermieden werden.

1.4 Regelzonenzuschnitt

Derzeit behindert die Aufteilung Deutschlands in vier Regelzonen die Erbringung von Regelleistung durch industrielle bzw. generell kleinere Anbieter, da insbesondere bei der Minutenreserve eine regelzonenübergreifende Poolung noch nicht möglich ist. Daher ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf in § 12 vorsieht, dass die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber zur Bildung einer einheitlichen Regelzone verpflichten kann. Dies ist sehr zu begrüßen und muss im weiteren Gesetzgebungsprozess auf jeden Fall erhalten bleiben.

1.5 Messwesen

§ 21h des Entwurfes sieht vor, dass der Messstellenbetreiber dem Anschlussnutzer auf Verlangen hin „in bestimmtem Umfang“ Einsicht in die Daten zu gewähren hat. Dies ist sehr unpräzise und sollte dahingehend konkretisiert werden, dass – zumindest für leistungsgemessene Abnahmestellen - eine uneingeschränkte, zeitnahe und für den Anschlussnutzer kostenlose elektronische Übermittlung der Daten festgeschrieben wird. Formulierungsvorschlag:

Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 21h (1) EnWG: ***Bei Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sind die gemessenen Leistungswerte dem Anschlussnutzer auf dessen Wunsch unverzüglich auf elektronischem Weg in einem einheitlichen und weiterverarbeitbaren Format (z.B. csv-Format, MS-Excel) kostenfrei weiterzuleiten.***

2. Im EnWG-Entwurf bislang fehlende Aspekte:

2.1 Regulierung der Versorgungsqualität im Stromnetzbereich

Die aktuelle Formulierung im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung wird von der Bundesnetzagentur dahingehend ausgelegt, dass eine Qualitätsregulierung sich nur auf Unterbrechung von mehr als 3 Minuten Dauer beziehen soll. Dies geht auch aus dem aktuellen Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur hervor. Aus Sicht von Industriekunden sind allerdings Unterbrechungen im kürzeren Bereich, sowohl im Subsekundenbereich als auch im Bereich unterhalb von 3 Minuten, auch infolge ihrer Häufigkeit von viel entscheidenderer Bedeutung, da dadurch bereits Produktionsanlagen vom Netz gehen und über längere Zeit ausfallen. Zudem sind kürzere Unterbrechungen gewissermaßen ein Frühwarnsystem für mittelfristig auftretende längerfristige

Unterbrechungen. Daher muss eine Qualitätsregulierung auch auf den Bereich kürzerer Unterbrechungen ausgedehnt werden. Als Basis für die Ausdehnung der von der BNetzA vorgesehenen Qualitätsregulierung, auch auf den Bereich von kürzeren Unterbrechungen, ist umgehend eine Datengrundlage zu schaffen. VIK schlägt hier folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 52 EnWG: *Bei der Erhebung der Dauer und Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung nach Maßgabe des § 52 EnWG sind auch Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von weniger als 3 Minuten sowie Spannungseinbrüche zu erfassen, dabei sind die in den Tabellen 2, 5 und 8 der Norm „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ (DIN EN 50160:2010) unterschiedenen Fallgruppen zu erfassen.*

Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 19 Anreizregulierungsverordnung: *Als absoluter Referenzwert für die Bestimmung des Qualitätselements gem. § 19 Abs. 1 ARegV ist der gegenwärtige Status quo der Netzzuverlässigkeit heranzuziehen. Mit der Ermittlung des gegenwärtigen Zustandes soll nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 ARegV und nach Maßgabe des § 52 EnWG sofort begonnen werden.*

2.2 Möglichkeit zur Saldierung der Entnahme an mehreren Entnahmestellen

Insbesondere im industriellen Zusammenhang gibt es Konstellationen, in denen ein Betriebsgelände über mehrere Entnahmestellen mit dem vorgelagerten Netz verbunden ist. Dies erfolgt i.d.R. aus Gründen der Versorgungssicherheit oder der Versorgungsqualität. So ist die Einspeisung über mehrere Einspeisestellen oftmals der einzige Weg, eine erhöhte Versorgungssicherheit von größeren Abnahmestellen darzustellen. Auch große Verbraucher wie z.B. Elektroöfen erzeugen durch Laständerungen Frequenzschwankungen im Netz, die für parallele oder nachgelagerte Prozesse unerwünscht sind. Diese Verbrauchseinheiten werden daher technisch bewusst über galvanisch getrennte Entnahmestellen versorgt.

Derzeit wird in der Praxis bei der Netznutzungsabrechnung oftmals so vorgegangen, dass die zeitgleiche Jahreshöchstlast der Summe der an beiden Abnahmestellen gemessenen Lastgänge herangezogen wird (sog. „Poolung“). Daraus ergibt sich eine niedrigere Lastspitze als bei einem Vorgehen, das die jeweils zeitgleich auftretenden Lastspitzen addiert. Eine Berücksichtigung nur der zeitgleichen Lastspitze ist sachgerecht, da nur dadurch die tatsächliche Belastung des vorgelagerten Netzes abgebildet wird.

Die Anwendungspraxis ist bei einzelnen Netzbetreibern allerdings uneinheitlich. Daher wäre eine Klarstellung in der StromNEV wünschenswert, die diese Poolung mehrerer Entnahmestellen, die galvanisch miteinander verbunden werden können bzw. sich auf einem zusammengehörenden Betriebsgelände befinden, einheitlich regelt und verbindlich ermöglicht.

Formulierungsvorschlag:

§ 17 Abs. 2 StromNEV wird wie folgt gefasst: „Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der

Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. ***Befinden sich im Gebiet eines Netzbetreibers mehrere Entnahmestellen desselben Netznutzers, die galvanisch miteinander verbunden sind oder verbunden werden können, oder die sich auf einem räumlich zusammenhängenden Betriebsgebiet befinden, so ist die abrechnungsrelevante Jahreshöchstlast als Höchstwert der zeitgleich addierten Viertelstundenleistungswerte dieser Entnahmestellen zu ermitteln.*** Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.“

Folgeänderung:

Ergänzung von § 21d EnWG um einen neuen Abschnitt 3: „(3) Befinden sich an einem Netzanschluss mehrere Zählpunkte, können die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auch mit nur einer Kommunikationseinrichtung realisiert werden.“

2.3 Netzentgeltbestimmung bei singulär genutzten Betriebsmitteln

Nach Inkrafttreten der Anreizregulierung gibt es im Bereich der Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung keine genehmigten Netzentgelte mehr, sondern lediglich genehmigte Erlösobergrenzen. Damit verbunden ist eine Besonderheit im Zusammenhang mit sog. Singulären Betriebsmitteln gemäß §19 Abs. 3 StromNEV. Nach dieser Regelung ist zwischen dem Betreiber einer Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für Betriebsmittel ein gesondertes angemessenes Entgelt festzulegen, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass die individuell ermittelten Netzentgelte rechnerisch höher sind als die veröffentlichten Netzentgelte. Hiermit darf kein Zwang zum singulären Netzentgelt verbunden sein, es muss dem Kunden überlassen bleiben, ob er im allgemeinen Entgeltsystem verbleiben oder ein singuläres Entgelt in Anspruch nehmen möchte. In der Vergangenheit konnten unter Verweis auf § 23a EnWG („genehmigte Entgelte sind Höchstpreise“) Versuche einzelner Netzbetreiber abgewehrt werden, durch die Berechnung singulärer Entgelte höhere Netzentgelte in Rechnung zu stellen. Durch den Wegfall der genehmigten Entgelte könnte dies in Zukunft erschwert werden. Daher sollte klargestellt werden, dass singuläre Entgelte für den Netznutzer nicht zu einer Verteuerung der Netznutzung führen dürfen. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Satzes 5 in § 19 Abs. 3 StromNEV:

Übersteigt das so ermittelte singuläre Entgelt das allgemeine veröffentlichte Netzentgelt, so kommt dieses zur Anwendung.

2.4 Widerspruchsrecht der Netznutzer

Aus Sicht der Verbraucher bzw. der Netznutzer sind die Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur getroffen werden, häufig nicht transparent. Dies betrifft sowohl Entscheidungen zu Erlösobergrenzen und Investitionsbudgets als auch Festlegungen zu Themen wie das der Regelenergie und des Bilanzausgleichssystems, die für die Netznutzer eine hohe Relevanz haben. Gravierend in diesem Zusammenhang ist, dass Netznutzer gegen die genannten Entscheidungen der BNetzA meist keine Beschwerdebefugnis haben, auch wenn die betreffenden Festlegungen erheblichen

Einfluss auf Kosten und Verfahren des Netzzugangs und damit auch direkt auf die Netznutzer haben. Grund hierfür ist, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in der Regel ausschließlich an die Netzbetreiber als direkte Adressaten gerichtet sind und die Netznutzer im derzeit geltenden Rechtsrahmen als nicht unmittelbar von der Festlegung Betroffene kein Beschwerderecht haben. Dies ist höchst bedenklich, da die Netzbetreiber die aus den Entscheidungen der BNetzA resultierenden Kosten in aller Regel an die Netznutzer weiter geben und ausgerechnet diese als einzige letztlich materiell Betroffene die Festlegung bisher nicht rechtlich überprüfen lassen können. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Netznutzer die Möglichkeit haben, gegen die genannten Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur den Rechtsweg einzulegen. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügung zweier neuer Sätze 2 und 3 in § 75(2) EnWG:

Die Beschwerde steht auch juristischen Personen zu, die von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde mittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere für tatsächliche und potenzielle Kunden und Netznutzer.

2.5 Regulierungsbehörden und Verfahren

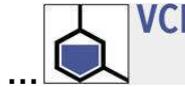
Grundsätzlich ist die Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde zu begrüßen. Allerdings müssen bei sämtlichen Konsultationen auch die über die Kostentragung betroffenen Letztverbraucher zumindest in gleicher Weise wie die Netzbetreiber gehört werden. Eine Auseinandersetzung über die Frage einer direkten oder indirekten Betroffenheit verfehlt das Ziel, wie das Beispiel der Festlegung der BNetzA zu GABi Gas zeigt. VIK schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 66 EnWG:

Führt die Behörde ein Verfahren zur Festlegung nach § 29 durch, so sind auch solche juristische Personen auf ihren Antrag hin beizuladen, die von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde mittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere für tatsächliche und potenzielle Kunden und Netznutzer.

6) Stellungnahme

in Kooperation mit



zur Novellierung des EnWG - Anmerkungen zum Gasbereich

16. Mai 2011

Anmerkungen zu gasspezifischen Regelungen im EnWG-Entwurf

1. §3 Begriffsbestimmungen

19a Gasdefinition

Die bisherige Definition wird um „synthetisch erzeugtes Methan“ erweitert. Diese Erweiterung ist aus Sicht des der Verbände nicht sachgerecht und sollte daher aus den Begriffsbestimmungen wieder entfernt werden.

2. §15a Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber

§ 15a des EnWG-Entwurfes detailliert die Anforderung an die Fernleitungsnetzbetreiber zur Aufstellung eines gemeinsamen deutschlandweiten Netzentwicklungsplans. Die Verbände begrüßen diese Verpflichtung der Netzbetreiber. Angesichts des zukünftig zu erwartenden notwendigen Netzausbaus, insbesondere aufgrund der erwarteten Zunahme des Gasbedarfs, sowie veränderten Gasflüssen auf Grund von vermehrten LNG-Einspeisungen, muss darauf geachtet werden, dass dieser Netzausbau so effizient wie möglich erfolgt, um die Kosten so gering wie möglich zu halten. Dafür ist es neben der unbedingt notwendigen Koordination auch sinnvoll, das Effizienzerfordernis im Gesetzestext zu verankern.

Daneben sind bei der Beurteilung zukünftiger Investitionsmaßnahmen immer auch die Alternativen eines Netzmanagements ohne Netzausbau, d.h. unter voller Ausschöpfung aller Optimierungsmöglichkeiten durch Kooperation und Datenaustausch der Fernleitungsnetzbetreiber beim Lastflussmanagement untereinander zu prüfen. Ziel muss immer das Auffinden der wirtschaftlichsten Lösung zur Gewährleistung der Netzstabilität sein.

Formulierungsvorschlag zu: § 15a Abs. 1 Berücksichtigung von verbraucherseitigen Flexibilitäten

Betreiber von Fernleitungsnetzen haben jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und erstmals zum 1. April 2012 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Dieser muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten *und effizienzorientierten* Optimierung, Verstärkung *sowie* zum bedarfsgerechten *und effizienzorientierten* Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch erforderlich sind. ***Bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans ist die Nutzung von verbraucherseitigen Flexibilitäten, insbesondere im Bereich der industriellen Verbraucher, zum Netzmanagement und damit zur Vermeidung von Netzerweiterungs- und -ausbaumaßnahmen besonders zu berücksichtigen.*** Insbesondere sind in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen, welche Netzausbaumaßnahmen in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen und ein Zeitplan für die Durchführung aller Netzausbaumaßnahmen. Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans legen die Betreiber von Fernleitungsnetzen angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Gasaustauschs mit anderen Ländern zu Grunde und berücksichtigen geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie in Bezug auf Speicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen (Szenariorahmen). Der Netzentwicklungsplan berücksichtigt den gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung 715/2009. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen konsultieren den Szenariorahmen mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nachgelagerten Netzbetreiber, und stellen hierüber mit der Regulierungsbehörde Einvernehmen her.

Bei der Aufstellung des Netzentwicklungsplans ist es erforderlich, dass alle Beteiligten, insbesondere auch die Netznutzer, die die Kosten des zukünftigen Netzausbaus tragen werden, im Rahmen von Konsultationen angemessen beteiligt werden. Dies sollte explizit im Gesetz verankert werden.

Ergänzungsvorschlag zu: § 15a Abs. 2 Konsultation auch der angeschlossenen Letztverbraucher

(2) Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Netzentwicklungsplan vor der Vorlage bei der Regulierungsbehörde mit allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich der nachgelagerten Netzbetreiber sowie *der angeschlossenen Letztverbraucher*, zu konsultieren.

3. § 19a Umstellung der Gasqualität

§ 19a sieht vor, dass die Kosten, die bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas für die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, die von Haushaltskunden genutzt werden anfallen, auf alle Gasversorgungsnetze und in der Konsequenz somit auch auf alle Netznutzer innerhalb des Marktgebietes umgelegt werden.

Aus Sicht der Verbände führt dies zu einer nicht gerechtfertigten Sozialisierung zulasten von Industriekunden und widerspricht damit dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit. Dies lässt sich mit einer Konzeptstudie zur Integration von H- und L-Gas-Marktgebieten belegen, die die Unternehmensberatung KEMA für Gaspool erstellt hat¹⁰ Daraus geht zum einen hervor, dass die technischen Anforderungen und der damit verbundene praktische Aufwand, der bei der Gasqualitätsumstellung für Haushaltskunden zu bewältigen ist, aufgrund der Vielzahl individuell umzustellender Netzanschlüsse immens ist. Obwohl die spezifischen Kosten für die Umrüstung der Haushaltsgeräte im Vergleich zu den Kosten für die Umrüstung z.B. eines gasgefeuerten Kraftwerks gering sind, entfällt auf die Haushalte aufgrund der hohen Anzahl von Verbrauchsstellen der Großteil der Kosten.

Basierend auf Erfahrungswerten von bislang erfolgten Umstellungen gelangt das Gutachten zu folgender Einschätzung bezüglich der zu erwartenden Kosten: Danach betragen diese für die Qualitätsumstellung 0,2 bis 0,4 €/MWh, bezogen auf den Jahresverbrauch des umzustellenden Netzbereichs und unter Annahme einer

¹⁰

http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/159052/publicationFile/8301/KEMA_Integration_H_und_L_Gas_Marktgebiete_final_%20report_%2020100806.pdf

Abschreibung über 10 Jahre. Die Kosten setzen sich aus den Kosten für die Umrüstung der Endgeräte bei privaten und gewerblichen Verbrauchern zusammen.

Aus Verbändesicht ist es nicht nachvollziehbar, dass ein beispielhafter Industriekunde mit einem Verbrauch von 500 GWh jährliche Zusatzkosten von bis zu 200.000 € für Leistungen entrichten soll, die im Wesentlichen andere Kunden empfangen werden. Dies steht eindeutig im Widerspruch zum Bekenntnis zum Industriestandort Deutschland. Ebenso widerspricht dieser Ansatz dem Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes. Denn dort wird in § 1 Absatz 1 EnWG eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gefordert. Die Festschreibung von Quersubventionierungen wäre eine Umgehung dieses Gesetzeszwecks und darf daher nicht Bestandteil des EnWG werden. Aus diesem Grunde schlagen die Verbände folgende Anpassung des vorliegenden Paragraphen vor.

Formulierungsvorschlag zu: § 19a Umstellung der Gasqualität

„Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität auf Grund eines vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, die von Standardlastprofilkunden genutzt werden, vorzunehmen. Die angefallenen Kosten werden auf die Zählpunkte von Standardlastprofilkunden umgelegt, deren Anschlüsse umgestellt wurden. Leistungsgemessene Kunden führen die für die Umstellung notwendigen Umstellungsmaßnahmen auf eigene Rechnung durch. Sie sind vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber mit angemessener Vorlaufzeit über die Umstellung zu informieren.“

4. § 21h Informationspflichten

Die zeitnahe Übermittlung von Erdgasverbrauchsdaten ist insbesondere für die Energiesteueranmeldungen erforderlich. Die Energiesteueranmeldung ist nach Ansicht von Hauptzollämtern, die für industrielle Verbraucher zuständig sind, auf Basis der tatsächlich entnommenen Erdgasmengen zu erstellen, weil die Steuer erst mit der Entnahme des Erdgases aus dem Leitungsnetz entsteht (§38 Abs. 1 EnergieStG). Für

die tatsächlich entnommenen Erdgasmengen im Sinne der Energiesteueranmeldung können zu diesem Zweck unseres Erachtens nur die Erdgasverbrauchsdaten der Erdgasnetzbetreiber herangezogen werden. Richtigerweise sind in § 21h Informationspflichten vom Messstellenbetreiber an den Anschlussnutzer vorgesehen. Die Anforderungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, sollten für einen effizienten und reibungslosen Informationsaustausch aber noch konkreter gefasst werden.

Formulierungsvorschlag zu: § 21h Informationspflichten

Auf Verlangen des Anschlussnutzers hat der Messstellenbetreiber

ihm uneingeschränkte, kostenlose und zeitnahe Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren und auf elektronischem Wege zu übermitteln

Anmerkungen zu Regelungen, die bisher noch nicht im EnWG-Entwurf berücksichtigt wurden

5. Langfristige Kapazitätsbuchungen

Am 24. Februar 2011 hat die Bundesnetzagentur ihre Festlegung zum Thema Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA) veröffentlicht. Die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Regelungen zur Vergabe und Rückgabe von Kapazitäten sowie zur Nominierung und Renominierung werden im Großen und Ganzen von den Verbänden als positiv bewertet. Problematisch für die Entwicklung des Gasmarktes ist aber vor allen Dingen, dass nur solche Kapazitäten auktioniert werden, die nicht in bestehenden Langfristverträgen gebunden sind. Da der Großteil der Importpunkte in Deutschland mit Langfristbuchungen „zugebucht“ wurde, ist anzunehmen, dass trotz der neuen Regelungen im Kapazitätsmanagement kaum Kapazitäten für neue Marktplayer frei werden.

Laut GasNZV sollten eigentlich Kapazitäten zur Verfügung stehen: An Grenzen zu anderen Staaten und Marktgebieten sind 20 Prozent der technischen Jahreskapazität eines Einspeisepunkts für Kapazitätsprodukte reserviert, die mit Vertragslaufzeiten von bis zu zwei Jahren vergeben werden. 65 Prozent der technischen Jahreskapazität eines Einspeisepunkts dürfen mit Vertragslaufzeiten von mehr als vier Jahren vergeben

werden. Leider wurden die bestehenden Kapazitätsbuchungen in langfristigen Verträgen nicht derart gekürzt, dass die oben genannten Vorgaben erfüllt werden konnten. Hier ist dringend eine Nachbesserung über das EnWG gefordert.

6. Netzstabilisierung

Sonderformen der Netznutzung

Die großen Industriestandorte waren in der Vergangenheit häufig Ausgangspunkte für Netzinvestitionen und weisen infolgedessen auch eine besondere Netzanschluss- und Netznutzungssituation auf. Die erforderliche gaswirtschaftliche Leistung zur Versorgung von Industriekunden ist vielfach geringer als zur Versorgung anderer Letztverbraucher. Darüber hinaus sind Industriekunden häufig dazu in der Lage, ihren individuellen Lastverlauf abhängig von der höchsten Netzlast zu optimieren, was aufgrund der angegebenen Engpässe im Erdgasnetz von besonderer Bedeutung ist. Letztlich könnte der Wettbewerb im Gasbereich auch durch die besondere Betrachtung des Beitrags der Industrie gestärkt werden.

Im Strom trägt man dem besonderen Lastverhalten über die individuellen Netzentgelte des § 19 StromNEV Rechnung. Beim Erdgas fehlt eine entsprechende Regelung gänzlich. Der derzeitige § 20 Abs. 1 GasNEV bleibt weit hinter diesen Anforderungen zurück.

In der momentan gültigen GasNEV gibt es keine mit dem Strombereich vergleichbare Regelung individueller Netzentgelte. Für industrielle Verbraucher gibt es daher im Gasbereich keine Anreize, das Verbrauchsverhalten in netzstabilisierender Art und Weise zu steuern.

Die Verbände treten dafür ein, eine entsprechende Regelung individueller Netzentgelte in die Gasnetzentgeltverordnung aufzunehmen. Wie eine Detailregelung über die GasNEV umgesetzt werden könnte, ist als **Anlage** zu dieser Stellungnahme beigefügt:

Unterbrechbare Verträge

Die oben dargestellten Anreize für netzstabilisierendes Verhalten erfordern häufig das Angebot praxistauglicher unterbrechbarer Verträge. Zumindest sollte aber der Status der bisher angebotenen unterbrechbaren Verträge erhalten bleiben.

Vielfach können Industriekunden ihre Anlagen bivalent, z.B. mit Gas oder Öl betreiben. Im Falle von Netzininstabilitäten könnten diese Kunden dazu beitragen, das Netzgleichgewicht wieder herzustellen.

7. Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern / Zugang zu Speicheranlagen

Die Vorgabe, denjenigen Speicheranlagen, die technisch / wirtschaftlich erforderlich sind, Regulierungsvorgaben aufzuerlegen, um den effizienten Zugang zum Netz mit Blick auf die Versorgung von Kunden zu gewährleisten wird von den Verbänden begrüßt. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass zumindest die Speicher, die in der Vergangenheit schon als dem regulierten Netzbereich zugehörig eingestuft wurden, weiterhin als solche behandelt werden. Eine Grundlage hierfür findet sich im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur aus dem Jahre 2008 auf Seite 152. Dort heißt es: „Als netzzugehörige Speicher haben die Netzbetreiber weitere 40 Millionen Nm³ angegeben, wodurch die Netzbetreiber insgesamt fast vier Stunden der Spitzenlast des Beispieltages aus der Netzinfrastruktur hätten erbringen können.“. Diese Speicher sind im Rahmen der Bereitstellung sog. Interner Regelenergie notwendig.

8. Notwendige Anpassung des § 20 Abs. 2 Sonderformen der Netznutzung GasNEV

Absatz 2 sieht vor, dass in bestimmten Fällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Entgelt durch den Netzbetreiber angeboten werden kann. Leider wurde in der Formulierung des Absatzes 2 nur auf die Betreiber von Verteilernetzen abgestellt. In der Praxis hat sich mittlerweile herausgestellt, dass es Anschlussstationen gibt, die zwar die Intention des Paragraphen voll erfüllen, bei denen aber das letzte Stück im Verteilernetz im Eigentum eines Fernleitungsnetzbetreibers steht. Auch wenn die Bundesnetzagentur der Argumentation der betroffenen Unternehmen inhaltlich beipflichtet, ist sie an den Wortlaut der Verordnung gebunden. Hier ist es dringend notwendig, den Absatz derart anzupassen, dass die oben beschriebenen Fälle eine Genehmigung für ein gesondertes Netzentgelt zulassen.

9. Stärkung der Verbraucherrechte

Widerspruchsrecht der Netznutzer

Aus Sicht der Verbraucher bzw. der Netznutzer sind die Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur getroffen werden, häufig nicht transparent. Dies betrifft sowohl Entscheidungen zu Erlösobergrenzen und Investitionsbudgets als auch Festlegungen zu Themen wie dem Regelenergie- und Bilanzausgleichssystem, die für die Netznutzer eine hohe Relevanz haben. Gravierend in diesem Zusammenhang ist, dass Netznutzer gegen die genannten Entscheidungen der BNetzA meist keine Beschwerdebefugnis haben, auch wenn die betreffenden Festlegungen erheblichen Einfluss auf Kosten und Verfahren des Netzzugangs und damit auch direkt auf die Netznutzer haben. Grund hierfür ist, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in der Regel ausschließlich an die Netzbetreiber als direkte Adressaten gerichtet sind und die Netznutzer im derzeit geltenden Rechtsrahmen „als nicht unmittelbar von der Festlegung Betroffene“ kein Beschwerderecht haben. Dies ist höchst bedenklich, da die Netzbetreiber die aus den Entscheidungen der BNetzA resultierenden Kosten in aller Regel an die Netznutzer weiter geben können. Ausgerechnet die Netznutzer als einzige letztlich materiell Betroffene können die Festlegung jedoch bisher nicht rechtlich überprüfen lassen. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Netznutzer die Möglichkeit haben, gegen die genannten Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur den Rechtsweg einzulegen. Die Verbände schlagen folgende Formulierung vor:

Einfügung zweier neuer Sätze 2 und 3 in § 75(2) EnWG:

Die Beschwerde steht auch juristischen Personen zu, die von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde mittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere für tatsächliche und potenzielle Kunden und Netznutzer.

Regulierungsbehörden und Verfahren

Grundsätzlich ist die Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde zu begrüßen. Allerdings müssen bei sämtlichen Konsultationen auch die über die Kostentragung betroffenen Letztverbraucher zumindest in gleicher Weise wie die Netzbetreiber einbezogen werden. Eine Auseinandersetzung über die Frage einer direkten oder indirekten Betroffenheit verfehlt das Ziel, wie das Beispiel der Festlegung der BNetzA zu GABi Gas zeigt. Die Verbände schlagen folgende Formulierung vor:

Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 66 EnWG:

Führt die Behörde ein Verfahren zur Festlegung nach § 29 durch, so sind auch solche juristische Personen auf ihren Antrag hin beizuladen, die von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde mittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere für tatsächliche und potenzielle Kunden und Netznutzer.